

Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft

Änderung

SYNOPSIS

LF1-LEG-21/004-2007

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens **betreffend die Änderung des Gesetzes über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft**

Der Entwurf über eine Änderung des Gesetzes über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. die Abteilung Landesamtsdirektion
5. die Abteilung Finanzen
6. die Abteilung Gemeinden
7. die Abteilung Landwirtschaftsförderung
8. die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
9. die Abteilung Forstwirtschaft
10. die Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle
11. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, zu Hd. Herrn Bezirkshauptmann w. HR Dr. Nikisch, Drinkfeldergasse 15, 3500 Krems
12. die NÖ Landarbeiterkammer, Marco d'Avianogasse 1, 1015 Wien
13. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
14. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
15. die Wirtschaftskammer für NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
16. den Zentralverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Niederösterreich, Burgenland und Wien, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien

17. die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Hauptstelle, Adalbert Stifter-Straße 65, 1200 Wien
18. die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Ghegastraße 1, 1030 Wien
19. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
20. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
21. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
22. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
23. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
24. die Abteilung Naturschutz
25. den Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe NÖ, Schauflergasse 6/V, 1010 Wien
26. die Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld., Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
27. die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hoferstraße 6, 3100 St. Pölten
28. den NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
29. die Abteilung Bau- und Anlagentechnik
30. die Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle
31. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
32. die Abteilung Wasserwirtschaft
33. Unabhängiger Verwaltungssenat NÖ
34. die Abteilung Landentwicklung
35. die Abteilung Sport
36. die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
37. die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft
38. die Abteilung Umweltrecht
39. die Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung
40. die Abteilung Umwelthygiene
41. die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
42. die Abteilung Allgemeiner Straßendienst
43. die Abteilung Straßenbetrieb
44. die „Umweltberatung“ Niederösterreich, Grenzgasse 10, 3100 St. Pölten
45. Golfland Niederösterreich, Niederösterreichring 2, Haus C, 3100 St. Pölten
46. den Zentralverband der Kleingärtner und Siedler Österreichs, Getreidemarkt 11/10, 1060 Wien

- 47.den Landesverband der Kleingärtner Niederösterreichs, zu Handen Präsident RR Franz Riederer, Heßstrasse 4, 3100 St. Pölten
- 48.den NÖ Siedlerverband, zu Handen der Obfrau Christa Käfer, Siebenbrunnenfeldstraße 1d, Stiege 16/1, 1050 Wien
- 49.die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
- 50.die Biene Österreich, Dresdnerstraße 89/19, 1200 Wien
- 51.den Umweltschutzverein Bürger und Umwelt, Geschäftsbereich Natur im Garten
- 52.die Gartenplattform Niederösterreich, Grenzgasse 12/EG, 3100 St. Pölten
- 53.den Maschinenring Niederösterreich-Wien
- 54.die BLT – Biomass – Logistics – Technology, zu Handen Herrn Dipl.Ing. Günther Hütl, Rottenhauser Straße 1, 3250 Wieselburg
- 55.den Landesfischereiverband, Goethestraße 2, 3100 St. Pölten
- 56.den Niederösterreichischen Golfverband, zu Handen des Präsidenten Herrn Ernest Gabmann, Bösendorferstraße 2/9, 1010 Wien
- 57.den Österreichischen Golfverband, zu Handen des Präsidenten Herrn Franz Wittmann, Marxerstraße 25, 1030 Wien

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ:

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 26.7.2011 mitteilen, dass gegen die Änderung des Gesetzes über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft folgende Einwände aus Gründen der Gesetzessystematik und Mehrbelastung der Bezirksverwaltungsbehörden erhoben werden:

Das gegenständliche Gesetz befasst grundsätzlich die NÖ Landesregierung und die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als Vollzugsorgane. Sieht man von den Strafbestimmungen ab (hier ist in nahezu allen Gesetzen die Bezirksverwaltungsbehörde Strafbehörde 1. Instanz), soll nunmehr die Bezirksverwaltungsbehörde im Bereich der Bestimmungen der Ausbildungsbescheinigungen eingebunden werden.

Erstmalige Ausbildungsbescheinigungen werden gemäß § 4a des Entwurfes von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ausgestellt. Ebenso werden gemäß § 4b die

weiteren Ausbildungsbescheinigungen von der Interessensvertretung ausgestellt. Die gesamten Verfahren zur Erlangung von Ausbildungsbescheinigungen werden bei der Kammer durchgeführt, deren Organe auch die entsprechenden Kenntnisse für den Vollzug dieser Materie haben.

Dass gemäß § 4c die Bezirksverwaltungsbehörden nunmehr Ausbildungsbescheinigung mit Bescheid zu entziehen haben, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind, ist

- ein Mehraufwand für die Bezirksverwaltungsbehörden,
- ein Vollzugspunkt, der die Kosten erhöht und
- eine Vollzugsaufgabe, die nicht in das Aufgabengebiet der Bezirksverwaltungsbehörde passt, weil ähnliche Vollzugsaufgaben nicht bestehen und bei den Sachbearbeitern keinerlei Kenntnis vorliegt. Schulungen wären daher erforderlich.

Weiters sind lt. Entwurf die Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 7 zuständige Behörden im Sinne des Artikels 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 hinsichtlich Informationen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Auch diese neue Aufgabe bedeutet Mehraufwand und Mehrkosten und passt ebenfalls nicht in das Gesamtvollzugsschema, welches drei unterschiedliche Stellen vorsieht. Näheres kann zu § 7 nicht ausgesagt werden, da mir die zitierte Verordnung nicht bekannt ist.

Ich beantrage daher, dass die beiden genannten Vollzugsaufgaben gemäß § 4c und § 7 von der NÖ Landesregierung (Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Agrarrecht) vollzogen werden und nur die Strafbestimmungen im Kompetenzbereich der Bezirksverwaltungsbehörde verbleiben.“

Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Für die Zuweisung der Kompetenz für die Entziehung der Ausbildungsbescheinigung (§ 4c) an die BVB spricht, dass die BVB über Bestrafungen wegen ihrer Funktion als Strafbehörde informiert ist und daher den Entzug selbständig einleiten kann. Weiters entspricht die Betrauung der BVB dem Gesamtvollzugsschema des Landes. Die Rechtsmittelinstanz Landesregierung bleibt für den Berufungswerber erhalten. Für Auskunftsverfahren nach § 7 hat die Bezirksverwaltungsbehörde bessere Ortskenntnisse als die Landesregierung und Erhebungen vor Ort können kostengünstiger durchgeführt werden. Die BVB vollzieht sowohl das NÖ Auskunfts-gesetz als auch das Umweltinformationsgesetz.

Stellungnahme des Verbandes der Sozialdemokratischen Gemeindevertreter in

NÖ:

„Änderung des Gesetzes über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der
Landwirtschaft - Konsultationsmechanismus und Begutachtung:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme
abgegeben.“

Stellungnahme der Abteilung RU4:

„Wir danken für die Übermittlung des Entwurfes und teilen zum Schreiben vom 5.
August 2011 mit, dass wir keine Gründe sehen, die für eine Mitwirkung unserer
Dienststelle sprechen würden.“

Stellungnahme der Notariatskammer für Wien, NÖ und Burgenland:

„Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland bedankt sich für
die Möglichkeit einer Stellungnahme hinsichtlich der Gesetzesänderung des Geset-
zes über die Verwendung von Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft (künftig: NÖ
Pflanzenschutzgesetz (NÖ PSMG)).

Es unterbleibt eine Stellungnahme seitens der Notariatskammer für Wien, Niederös-
terreich und Burgenland (Leermeldung).“

Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes (Landesgruppe NÖ):

„Zu § 4c:

Die Ausbildungsbescheinigung erteilt nach diesem Entwurf die NÖ LLWK.

Lt. § 4c soll die BH Ausbildungsbescheinigungen entziehen ...

Es ist in diesem Entwurf nicht geregelt bzw. nicht erkennbar, woher die Bezirksver-
waltung überhaupt Informationen erlangt, wer Inhaber einer solchen Ausbildungsbe-
scheinigung ist und ab wann die Voraussetzungen (§ 4a Abs. 4 und § 4b Abs. 1)
nicht mehr erfüllt sind.

Dazu müsste die BH über alle Inhaber einer Ausbildungsbescheinigung z. B. durch
die NÖ LLWK (?) informiert werden und diese evident (Ablaufdatum) halten. Dazu ist
im Entwurf keine Regelung zu finden und wäre daher zu ergänzen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde ist als Strafbehörde aus erster Hand über den Verlust der Verlässlichkeit des Inhabers einer Ausbildungsbescheinigung informiert und kann selbständig den Entzug wegen mehrmaliger rechtskräftiger Bestrafung einleiten. Dazu hat sie mit der NÖ LLWK Kontakt aufzunehmen. Wird die Ausbildungsbescheinigung nicht durch Nachweis der erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen verlängert, läuft sie ab und braucht nicht entzogen werden.

Strafbehörde ist die Bezirksverwaltung!

In den Erläuterungen auf Seite 6 ist angeführt, dass die geringe zu erwartende Anzahl der Entzugsverfahren für Ausbildungsbescheinigungen und Strafverfahren aufgrund der neu hinzukommenden Strafbestimmungen mit dem vorhandenen Personal voraussichtlich zu bewältigen sein wird. Dies wird nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfes bezweifelt.

Es wird dazu angemerkt, dass der Inhaber einer Ausbildungsbescheinigung innerhalb von drei Jahren zweimal einschlägig rechtskräftig bestraft werden muss, um seine Verlässlichkeit zu verlieren. Ein derartiger Fall ist bis dato nicht bekannt und es wird auch in Zukunft mit wenigen Fällen zu rechnen sein.

Siehe dazu auch § 8a: demnach Anzeige der Überwachungsorgane des Landes bei der BH, Beschlagnahme durch die BH und für verfallen erklären zuständig BH

zu § 7 in den Erläuterungen:

Zitat: § 7 legt nunmehr die in NÖ zuständige Behörde für die Information über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln fest, nämlich die Bezirksverwaltungsbehörden. Es geht daraus nicht klar hervor, welche Aufgaben konkret damit gemeint sind.

Das Umweltinformationsgesetz und das NÖ Auskunftsgesetz legen das Prozedere detailliert fest. Der Umfang der Informationspflicht ist in Artikel 67 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegt.

Noch ein Hinweis für den Magistrat, der sich aus § 1 ergibt z.B. STADTGÄRTNEREI, Gemeindestraßen etc.:

siehe auch Erläuterungen Seite 8 zu § 1:

Durch die Vorgabe in der RL 2009/128/EG soll nun die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auch im Bereich von Sportanlagen (Fußball-, Golfplätzen !!!) im Haushaltsbereich (Haus- und Kleingärten), in Parkanlagen und auf Kinderspielplätzen sowie im Zuge der Straßenverwaltung im Landes- und Gemeindebereich in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen werden.

Siehe dazu auch § 9 zeitliche, örtliche und sachliche Anwendungsbeschränkungen: Diese sind noch nicht bekannt, da erst durch Verordnung näher zu definieren.

Eine Verordnung nach § 9 wird erst nach Beschlussfassung des geplanten Gesetzes ausgearbeitet werden.

Weiter in den Erläuterungen auf Seite 16 zu § 9:

HINWEIS:

Unter b) sind Schutzgebiete nach Wasserrahmenrichtlinie erwähnt.

Dafür liegt die Zuständigkeit nicht beim Land sondern Bund also Wasserrechtsbehörde.

Dass § 4 Abs. 1 a entfällt ist zu begrüßen, da dadurch Parallelimporte in Zukunft nicht mehr erlaubt sind.“

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

1. „Zu Art. I Z. 18:

Im Hinblick auf § 15 Abs. 2 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011, sollte überlegt werden, ein gesondertes Inkrafttreten unter Berücksichtigung des Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2009/128/EG vorzusehen.

Da das Land NÖ viele sachkundige Landwirte hat, die nur aufgrund ihrer fünfjährigen Berufspraxis sachkundig sind, und vermieden werden sollte diese große Anzahl von Personen einer Neuschulung zu unterziehen, wurde versucht, durch frühestmögliches Inkrafttreten diesen Personenkreis in das System der RL 2009/128/EG überzuführen.

Im § 4a Abs. 2 Z. 1 wurde im Begutachtungsentwurf die Ausbildung zum Greenkeeper nach Level 3 GTC Golf Course Supervisor eingeführt.

Aus den Erläuterungen ergibt sich nicht, ob diese Ausbildung staatlich anerkannt ist bzw. aufgrund welcher Rechtsgrundlage diese Ausbildung angeboten wird. Eine Klarstellung wäre erforderlich.

Die genannte Ausbildung beruht auf internationalen Standards des englischsprachigen Raumes. Eine Ergänzung in den Erläuterungen wurde vorgenommen.

Im § 4b Abs. 1 Z. 2 sollte gerade auch im Hinblick auf Abs. 2 die „Gültigkeitsdauer“ von bereits absolvierten Ausbildungen befristet werden.

Die Gültigkeitsdauer soll nur für die Ausbildungsbescheinigungen festgelegt werden, aber nicht für die Fortbildungsmaßnahmen.

Im § 4d Abs. 1 Z. 2 erscheint der Begriff „Bescheinigungsstelle“ unklar.

Anstelle des Wortes „Bescheinigungsstelle“ wurde zur Klarstellung das Wort „NÖ Landes-Landwirtschaftskammer“ gesetzt.

Im § 4f sollten die §§ 4b, 4d und 4e vollständig zitiert werden.

Diesem Vorschlag wurde entsprochen.

2. Zu Art. I Z. 30:

Im Sinne des § 10 Abs. 4 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 sollte abweichend geregelt werden, wem ab welchem Zeitpunkt das Verfügungsrecht über vorläufig beschlagnahmte Gegenstände zusteht.

Diesem Vorschlag wurde entsprochen.

3. Zu Art. I Z. 31:

Das Wort „ersetzt“ am Ende der Änderungsanordnung sollte entfallen.

Diesem Vorschlag wurde entsprochen.

I. Zu den Erläuterungen:

Im Besonderen Teil der Erläuterungen zu Z. 9 dürfte beim Zitat des § 14 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 ein Zitatfehler vorliegen.

Der Zitatfehler in den Erläuterungen wurde korrigiert.

Abs. 5 dürfte Art. 4 Abs. 1 dritter Unterabsatz zweiter und dritter Satz der Richtlinie entsprechen.“

Der Zitatfehler in den Erläuterungen wurde korrigiert.

Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zu Artikel I:

Zu Z 2 (§ 1):

Hier werden Anwendungsbereich, Inhaltsangabe und Zielbestimmung in legislatischer Hinsicht vermengt; dies bereits, aber nicht ausschließlich, im ersten Satz:

Regelungsgegenstand ist in Wahrheit nicht nur die nachhaltige, sondern überhaupt die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Eine saubere Trennung wird angeregt. Die Formulierung (Abs. 1 zweiter Satz) „Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt“ unternimmt offenbar eine Verbesserung gegenüber der (deutschen Sprachfassung der) umzusetzenden Richtlinie 2009/128/EG, vermengt aber noch immer die Formulierungen „Risiken der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und „Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die Umwelt“.

Dieser Anregung konnte nicht entsprochen werden, weil diese Formulierung dem Textbaustein des UNAPP entspricht.

Am Ende des Abs. 1 wäre die Zusammenschreibung „nichtchemische“ zu verwenden, um den Zusammenhalt mit der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 iVm Art. 3 Nr. 8 der Richtlinie 2009/128/EG (sowie den Gleichklang mit dem vorgesehenen § 9 Abs. 1) zu wahren.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z 1 und 2):

In Z 2 wird zur Erwägung gestellt, anstelle von „Selbständige in der Landwirtschaft und anderer Sektoren“ besser „anderen“ zu verwenden.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Zu Z 5, 6, 30 und 31:

„Anstelle“ ist eine Präposition, die aus der Präpositionalgruppe „an der Stelle“ verkürzt und daher in gleicher Weise zu gebrauchen ist wie die Präposition „anstatt“. Sie kann hingegen – sprachrichtig – nicht die Fügung „an *die* Stelle“ vertreten und diese daher nicht im Ausdruck „an die Stelle ... treten“ ersetzen.

Die im Entwurf gewählte Formulierung entspricht den NÖ Legistischen Richtlinien und wurde daher nicht verändert.

Zu Z 7 (§ 2 Abs. 1 Z 5 bis 10):

In Z 6 sollte „chemisch-synthetische“ mit Majuskel geschrieben werden, auch um den Gleichklang mit der neuen Z 4 zu wahren („Sonstige“).

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Zu Z 8 (§ 2 Abs. 2):

1. Der Soweit-Satz erfasst das Gemeinte nicht deutlich, da in Abs. 1 ohnedies nirgends bestimmt ist, ob Begriffsbestimmungen der EG-Akte gelten. Treffender wäre die Formulierung „Unbeschadet des Abs. 1 Z 1 und 2“.

2. Die dem Normanwender aufgegebenene Konsultierung zweier EU-Rechtsakte ergibt, dass

- von den zehn Begriffsbestimmungen des Art. 3 der Richtlinie 2009/128/EG
 - zwei durch die des vorgesehenen § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 ersetzt werden,
 - von den übrigen nur die der Nr.n 6, 8 und 10 im künftigen Gesetzestext vorkommen,
- von den 33 Begriffsbestimmungen des Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
 - eine (Nr. 25) durch die des vorgesehenen § 2 Abs. 1 Z 2 (neu) ersetzt wird;
 - eine (Nr. 10) sich mit Art. 3 Nr. 8 der Richtlinie 2009/128/EG deckt und auf diese verweist,
 - von den übrigen nur die der Nr.n 1 bis 7, 10(?), 13, 18, 29 und 30 im künftigen Gesetzestext vorkommen, somit von den 43 Begriffsbestimmungen nur 14 bis 16 relevant sind.

Im Interesse der Normadressaten würde sich daher die legistische Lösung aufdrängen, die im Entwurf vorliegenden Gesetz verwendeten, in den fraglichen Rechtsakten definierten Begriffe zu nennen und die zugehörigen EU-Bestimmungen, auf die verwiesen wird, exakt zu bezeichnen.

Dieser Anregung konnte nicht entsprochen werden, weil laut Ergebnis des UNAPP die in der RL 2009/128/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 enthaltenen Begriffsbestimmungen nicht abgeschrieben werden sollten.

3. Begriffsbestimmungen sind nicht nur in Art. 3, sondern auch in Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 enthalten, insbesondere zu den Begriffen „Pflanzenschutzmittel“ und „Wirkstoffe“. In diesem Sinne wäre die vorgesehene Verweisung zu erweitern.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Zu Z 9 (§ 3):

In Abs. 6 wird im Sinne der Einheitlichkeit angeregt, auch am Ende der lit. a und d Kommata zu setzen.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Zu Z 15 (§ 4 Abs. 4):

In sprachlicher Hinsicht müsste es entweder „Zugriff auf“ oder „Zugang zu“ heißen.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Zu Z 18 (§§ 4a bis 4f):**Zu § 4a:**

Die Umschreibung (Abs. 2 Z 1) „Level 3 GTC Golf Course Supervisor“ verweist – ausweislich der Erläuterungen – auf in nichtdeutscher Sprache verschriftlichte private Standards. Sie genügt damit nicht den an Verweisungen auf Standards zu stellenden verfassungsrechtlichen Anforderungen (Publizitätsprinzip, Staatssprache). Es wird angeregt, eine abstrakte Umschreibung zu wählen.

Es gibt keine allgemein gebräuchliche, abstrakte Umschreibung in deutscher Sprache, da der Golfsport aus dem englischsprachigen Raum kommt.

In Abs. 2 wird im Sinne der Einheitlichkeit angeregt, auch nach Z 3 und 5 das Wort „oder“ zu verwenden.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

In Abs. 3 wäre „Anhangs“ zu schreiben.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

In Abs. 6 sollte bei „unter Bedachtnahme auf den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und der Rechtsvorschriften der anderen Bundesländer“ vielmehr „die“ verwendet werden.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Zu § 4b:

In Abs. 3 sollte die Satzstellung an die des Abs. 4 angepasst werden, um den sprachlichen Gleichklang zu wahren: „Die Landesregierung darf den Umfang der

Fortbildungsmaßnahmen unter Bedachtnahme auf den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt mit Verordnung festlegen.“

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

In § 4b Abs. 2 wäre auf den Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG Bezug zu nehmen.

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen, da der Begriff „Fortbildungsmaßnahmen“ im Zusammenhang bereits hinreichend bestimmt ist.

Zu § 4e:

Zur mehrfach gebrauchten Fügung „EU- oder EWR-Mitgliedstaat“ ist darauf hinzuweisen, dass der Europäische Wirtschaftsraum und das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum keine Internationale Organisationen sind und somit keine Mitglieder haben. Der Ausdruck „EWR-Mitgliedstaat“ könnte etwa durch die Begriffsbildung „Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 909/1993,“ ersetzt werden.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

In Abs. 1 lit. e könnte es sich bei „3. eines Familienangehörigen im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG“ um ein Schreibversehen handeln, da der genannte Art. 24 mit „Gleichbehandlung“ betitelt ist; ist vielleicht Art. 2 Z 2 („Begriffsbestimmungen: ... Familienangehöriger“) der genannten Richtlinie gemeint? Eine nochmalige Überprüfung dieser Bestimmung wird angeregt.

Das Zitat wurde überprüft und für korrekt befunden.

In Abs. 4 normiert das Vorschreiben der Absolvierung eines „höchstens vierstündigen Anpassungslehrgangs“. Da Lehrgänge üblicherweise länger als vier Stunden dauern und auch aus den Erläuterungen nichts Näheres hervorgeht, wird eine nochmalige Überprüfung dieser Bestimmung angeregt.

Das Wort „Anpassungslehrgangs“ wird beibehalten, da in anderen Gesetzen eine idente Formulierung gewählt wurde.

Am Ende des Abs. 10 hätte das schließende Anführungszeichen zu entfallen, da die Z 18 erst mit dem neuen § 4f endet.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Zu Z 19 (§ 5):

Der erste Satz erscheint sprachlich missglückt („Die Landesregierung hat zur Sicherstellung eines hohen Grades an den Schutz für das Leben, ...“); eine Umformulierung wird angeregt.

Die Wortwahl wird beibehalten, da in den übrigen Landesgesetzen eine idente Formulierung gewählt werden soll (Textbaustein des UNAPP).

Zum Ausdruck (Z 5) „Mitgliedstaaten“ wird auf das oben bei § 4e zur Einbeziehung von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Gesagte verwiesen.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Zu Z 20 (Überschrift des § 6):

In formaler Hinsicht wäre nach dem Kolon (nicht davor) ein Leerzeichen zu setzen.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Zu Z 22 (§ 6 Abs. 4 und 5):

Statt „Sofern“ wäre hier „Soweit“ angebracht.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Zu Z 24 und 25 (§ 8 Abs. 1 und 2):

In den beiden Novellierungsanordnungen sollte die Satzstellung im Hinblick auf „wird“ verändert werden: „entfällt und nach Abs. 1 [2] wird folgender Abs. 1a [2a] eingefügt“. In Z 24 sollte überdies das Kolon am Ende der Novellierungsanordnung nachgetragen und „nicht beruflichen“ mit Bindestrich geschrieben werden.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Zu Z 25 (§ 8 Abs. 2):

Die Streichung von „Lieferscheine“ „Rechnungen“ oder „Werbematerialien“ (sofern diese im Rahmen einer Kontrolle vorgefunden werden) sollte überdacht werden, da der Vergleich der bisherigen Bestimmung mit der Bestimmung des vorliegenden Entwurfs zum Ergebnis führen könnte, dass die Einsichtnahme jedenfalls nicht mehr möglich sein soll.

Der Umfang der Aufzeichnungsverpflichtungen für berufliche Verwender ist in Artikel 67 Abs. 1 2. Satz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 abschließend festgelegt.

Zu Z 30 (§ 8a Abs. 4):

Eine Regelung des Verfügungsrechts über die vorläufig beschlagnahmten Gegenstände (analog zu § 10 Abs. 4 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011) könnte angedacht werden.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Zu Z 32 (§ 9):

In Abs. 2 erscheint der Satzteil „unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gesundheit, biologische Vielfalt oder der Ergebnisse einschlägiger Risikobewertungen“ sprachlich unvollständig; eine Umformulierung wird angeregt.

Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt, die Formulierung entspricht den mit den anderen Bundesländern im UNAPP erarbeiteten Textbausteinen.

Zu Z 43 und 44 (§ 13 Abs. 1):

Betreffend Z 1 und 2 wird vorgeschlagen, auch die Monatsnamen der ABl.- Zitate auszuschreiben.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Zu den Strafbestimmungen (§ 10):

Zuwiderhandlungen nach § 4 Abs. 6 des Entwurfs sind in § 10 Abs. 1 Z 5 und 7 erfasst.

Angemerkt wird, dass es sich in § 4 Abs. 6 um zwei verschiedene Straftatbestände handelt. Es wurden die Zitate daher diesbezüglich präzisiert.

Angemerkt wird, dass für eine Zuwiderhandlung gegen Art. 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 keine Strafbestimmung vorgesehen ist.

Es wird davon ausgegangen, dass die Aufbrauchfristen (Art. 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009) ein Teil der Zulassung sind und daher Pflanzenschutzmittel, dessen Aufbrauchfrist überschritten ist, nicht mehr zugelassen sind. Die Verwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels fällt unter § 10 Abs. 1 Z 1.

Überlegt werden kann, die Verordnungsermächtigungen (z. B. § 4 Abs. 2a, § 9) in § 10 Abs. 1 Z 11 konkret zu zitieren.

Dieser Vorschlag wurde nicht entsprochen, da die Anzahl der Verordnungsermächtigungen überschaubar ist.

Zu Artikel II:

Es könnte eine Verordnungsermächtigung für Übergangsbestimmungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln eingeräumt werden, da auf Unionsebene die Übergangsmaßnahmen noch geklärt werden.

Diesem Vorschlag wurde nicht entsprochen, da nur bereits bestehendes EU-Recht umgesetzt werden kann.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Zu Punkt 1:

Im Hinblick auf das Zitat der Berichtigung der Richtlinie 2009/128/EG auf S. 2 oben („S. 11-11) wird zur Erwägung gestellt, „-11“ ersatzlos zu streichen.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Zu Punkt 4:

Anstelle der wenig aussagekräftigen Formulierung „Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.“ könnte etwa folgende Formulierung gewählt werden:

„Dieser Gesetzesentwurf dient der Umsetzung von Unionsrecht. Er geht in Z x (§§ ...) über eine verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden hinaus, und beinhaltet Übergangsbestimmungen für Landwirte mit Praxisnachweis, Zitanpassungen sowie eine erforderliche Änderung aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 29. November 2007 in der Rechtssache C-393/05, Kommission/Österreich.“

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden, die in den Erläuterungen gewählten Formulierungen stehen im Einklang mit den NÖ Legistischen Richtlinien.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu § 9:

Bei Erlassung der Verordnung wäre im Hinblick auf die Art. 11 und 12 der Richtlinie 2009/128/EG insbesondere auch das mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundene Gefährdungspotential für die Nutzung von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung zu beachten und erforderlichenfalls daraus resultierend strengere Bestimmungen zu erlassen. Es können aus ho. Sicht diesbezüglich u. a. auch allfällige Verwendungsbeschränkungen bis hin zu Verboten betreffend die Pflanzenschutzmittelverwendung im Einzugsgebiet von Wasserversorgungsanlagen in Betracht kommen.

Wie sich aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Slg. Nr. 15111) ergibt, fällt die Regelung von Maßnahmen zum Schutz des (Grund)Wassers vor Verunreinigung unter den Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ (Artikel 10 Abs. 1 Z 10 B-VG). Artikel 11 der Richtlinie 2009/128/EG kann demnach hinsichtlich der spezifischen Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers mangels Kompetenz des Landesgesetzgebers (Artikel 15 B-VG) nicht umgesetzt werden.

Zu Z 12 (§ 4 Abs. 2) und 13 (§ 4 Abs. 2a und 2b):

Es wird auf die Schreibversehen „Zu. Z. ...“ in den Überschriften aufmerksam gemacht.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Angemerkt wird, dass die Stellungnahme des BKA-VD berücksichtigt wurde“.

Stellungnahme der Sozialversicherungsanstalt der Bauern:

„Zu Z. 17 (§ 4 Abs. 9):

Bei der Lagerung und Aufbewahrung soll auch auf das GHS-System (Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals) Bezug genommen werden. Die EU-Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) ist seit 20.1.2009 in Kraft. Das GHS wird für Stoffe ab 1.12.2010 und für Gemische ab 1.6.2015 verpflichtend.

Daher wäre ergänzend aufzunehmen:

Brandfördernde Pflanzenschutzmittel dürfen nicht im selben Schrank wie brennbare Pflanzenschutzmittel gelagert oder aufbewahrt werden. In Lagerräumen sind brandfördernde Pflanzenschutzmittel von brennbaren Pflanzenschutzmitteln getrennt zu lagern bzw. aufzubewahren. In unmittelbarer Nähe der Schränke/Container und Lagerräume sowie beim nächst erreichbaren Festnetztelefon ist in gut sichtbarer Weise die Rufnummer der Vergiftungs-Informationszentrale anzubringen.“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) gilt direkt, § 4 Abs. 9 des Entwurfes steht mit der Verordnung in Einklang (Arg. „mehrere Metallschränke“).

Stellungnahme des Landesverbands der Kleingärtner und Siedler Niederösterreichs

„Der Landesverband der Kleingärtner und Siedler Niederösterreich, 3100 St. Pölten, Heßstraße 4, gibt zur Novelle über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln folgende Stellungnahme ab:

Der Schutz der Natur und Umwelt ist den Kleingärtnern ein besonderes Anliegen. Daß nunmehr die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auch in privaten Bereichen geregelt wird, sehen wir keine Probleme. In den Vereinen wird seitens des Verbandes die Ausbildung von Fachberatern, die ausschließlich im Verein die Beratung der Mitglieder betreffend Krankheiten bei Pflanzen, Gemüse bzw. deren biologische Bekämpfung helfen sollen, gefördert. Bei besonderen Problemen werden seitens der Vereine berufliche Berater herangezogen. Damit soll ein integrierter Pflanzenschutz gewährleistet sein.

Von großer Bedeutung wird die Erlassung von Verordnungen für den privaten Bereich sein. Da den ehrenamtlichen Funktionären der Vereine ein größerer Verwaltungsaufwand nicht zumutbar ist.“

Stellungnahme der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt:

„Zu § 3 Abs. 2:

Die Bezugnahme auf den Schutz der Arbeitnehmer im Rahmen der Ziele des Aktionsplans zur Verringerung von Gesundheitsrisiken wird begrüßt. Da jedoch auch zahlreiche weitere Personen (z. B. Selbständige) erheblich betroffen sein können, wird vorgeschlagen, die Formulierung zu erweitern auf „Schutz der Arbeitnehmer und weiterer Personen sowie der Umwelt...“

§ 3 Abs. 2 entspricht Art. 4 Abs. 1 erster Unterabsatz, zweiter Satz der Richtlinie 2009/128/EG. Die Aufzählung ist eine demonstrative und keine abschließende.

Zu § 4 Abs. 8:

Der letzte Satz des Entwurfes lautet: „Das bei Reinigungsvorgängen anfallende Abwasser ist großflächig auf die mit diesem Mittel behandelten landwirtschaftlichen Nutzflächen aufzubringen.“

Diese Methode erscheint als zweifelhaft und sollte überprüft werden.

Die Änderung des § 4 Abs. 8 ist nicht Gegenstand dieser Novelle. Aus fachlicher Sicht ist dies die sinnvollste Art einer umweltgerechten Restmengenausbringung im Zuge der Gerätereinigung (Handbuch der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Integrierten Pflanzenschutz).

Zu § 4a und § 4b (Ausbildungsbescheinigung):

Im Entwurf fehlt eine Bestimmung, die die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche Verwender - mit den erforderlichen Übergangsfristen - an eine gültige Ausbildungsbescheinigung knüpft. Anderenfalls würden alle Aussagen über Ausbildung, Fort- und Weiterbildung zu unverbindlichen Empfehlungen degradiert und praktisch wirkungslos.

In Artikel 5 der RL 2009/128/EG heißt es:

Bis zum 26. November 2013 führen die Mitgliedstaaten Bescheinigungsregelungen ein und benennen die für deren Durchführung zuständigen Behörden. Diese Bescheinigungen weisen mindestens nach, dass die beruflichen Verwender, Vertreiber und Berater entweder im Rahmen einer Fort- und Weiterbildung oder auf anderem Wege ausreichende Kenntnisse zu den in Anhang I genannten Themen erworben haben.

EU-Richtlinien geben inhaltliche Ziele vor, die innerstaatlich umzusetzen und zu verwirklichen sind. Aus der genannten Bestimmung ergibt sich unzweifelhaft das Ziel, dass berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln sowie Berater Kenntnisse zumindest zu den in Anhang I der RL genannten Themen besitzen müssen, die sie im Rahmen einer Erstausbildung wie auch von Weiterbildungen erhalten haben. Wer diese Kenntnisse gemäß Anhang I der RL nicht besitzt, darf Pflanzenschutzmittel beruflich nicht anwenden.

Die diesbezügliche Anordnung ist unverzichtbar, fehlt aber im Entwurf.

Mit der Einführung des „Dualen Systems“ darf der berufliche Verwender die für berufliche Verwender zugelassenen Pflanzenschutzmittel ohne gültige Ausbildungsbescheinigung nicht einmal einkaufen (siehe § 1 Abs. 2 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011) und daher auch nicht verwenden. Eine Regelung, dass der berufliche Verwender diese Pflanzenschutzmittel nicht verwenden darf, erübrigt sich daher.

In § 10 fehlt weiters eine korrespondierende Strafbestimmung.

In Hinblick auf das oben Ausgeführte bedarf es keiner zusätzlichen Strafbestimmung.

Zu § 4a Abs. 2 (Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten:

Die Neuregelung der Nachweise durch § 4a sollte unbedingt zum Anlass genommen werden, die aufgezählten Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen stilistisch und, wo erforderlich, inhaltlich zu überarbeiten und übersichtlicher zu gliedern.

Diesem Vorschlag wurde nicht entsprochen. Die Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen sind aus rechtlicher und fachlicher Sicht hinreichend bestimmt.

„Erfolgreich abgeschlossen“ werden nach juristisch üblichem Sprachgebrauch „Ausbildungen“ udgl. nicht aber „Schulen“.

Diese Ansicht wird nicht geteilt. Auch eine Schule kann erfolgreich abgeschlossen werden.

Der erfolgreiche „Abschluss“ der Universität für Bodenkultur ist nach den umfangreichen Änderungen in Studienangebot der Universität für Bodenkultur heute nicht mehr pauschal als Qualifikationsnachweis akzeptierbar.

Heute umfassen die Studien an der Universität für Bodenkultur eine Vielzahl von Qualifikationszielen, die aber oftmals nichts oder unbedeutend wenig mit Pflanzenschutz, Pestiziden, Anwendungsgeräten und -methoden von Pflanzenschutzmitteln, integriertem Pflanzenschutz, nichtchemischen Methoden und dem Vorsorgeprinzip im Zusammenhang mit Pflanzenschutz zu tun haben.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass nunmehr auch die Absolvierung eines 5- oder 6-semesterigen Bachelorstudiums rechtlich bereits einen Universitätsabschluss darstellt, obwohl im Bachelorstudium nur allgemeines Überblickswissen, kaum aber tiefgreifende Kenntnisse vermittelt werden, sodass ein "Greenkeeper" nach 10-wöchiger einschlägiger Ausbildung bessere einschlägige Kenntnisse und Fertigkeiten erwarten lässt als ein Absolvent eines fachlich passenden Bachelorstudiums.

Folgende Universitätsstudien bietet die Universität für Bodenkultur zurzeit an:

Bachelorstudium Lebensmittel- und Biotechnologie

Bachelorstudium Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur

Bachelorstudium Forstwirtschaft

Bachelorstudium Holz- und Naturfasertechnologie

Bachelorstudium Umwelt- und Bio-Ressourcenmanagement

Bachelorstudium Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

Bachelorstudium Agrarwissenschaften

Bachelorstudium Weinbau, Oenologie und Weinwirtschaft

Bachelorstudium Pferdewissenschaften

Masterstudium Natural Resources Management and Ecological Engineering

Masterstudium Lebensmittelwissenschaft und -technologie

Masterstudium Biotechnologie

Masterstudium Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur

Masterstudium Phytomedizin

Masterstudium Wildtierökologie und Wildtiermanagement

Masterstudium Forstwissenschaften

Masterstudium Holztechnologie und Management

Masterstudium Umwelt- und Bioressourcenmanagement

Masterstudium Umwelt- und Bioressourcenmanagement

Masterstudium Mountain Forestry

Masterstudium Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

Water Management and Ecological Engineering

Masterstudium Applied Limnology - Aquatic ecosystem management

Masterstudium Environmental Sciences - Soil, Water and Biodiversity (ENVEURO)

Masterstudium European Master in Animal Breeding and Genetics (EM-ABG)

Masterstudium Safety in the Food Chain

Masterstudium DDP MSc European Forestry

Masterstudium Horticultural Sciences

Masterstudium Angewandte Pflanzenwissenschaften

Masterstudium Nutztierwissenschaften

Masterstudium Agrar- und Ernährungswirtschaft

Masterstudium Ökologische Landwirtschaft

Masterstudium Agrarbiologie

Masterstudium Stoffliche und energetische Nutzung nachwachsender Rohstoffe
(NAWARO)

Masterstudium Alpine Naturgefahren / Wildbach- und Lawinenverbauung

Masterstudium Mountain Risk Engineering

Masterstudium Wasserwirtschaft und Umwelt

Masterstudium Landmanagement, Infrastruktur, Bautechnik

(Die zugehörigen Studienpläne der genannten Studien können über die Adresse

<http://www.boku.ac.at/studienplan.htm> eingesehen werden.)

Bisherige Diplomstudien (jetzt auslaufend):

Landwirtschaft

http://www.boku.ac.at/fileadmin/ustuddekl_TEMP-DiPLStudienplaene/890.rtf

Forst- und Holzwirtschaft

http://www.boku.ac.at/fileadmin/ustuddekl_TEMP-DipLStudienplaene/900.rtf

Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

http://www.boku.ac.at/fileadmin/ustuddekl_TEMP_IDiPLStudienplaene/91 O. rtf

Lebensmittel- und Biotechnologie

http://www.boku.ac.at/fileadmin/ljstuddek/_TEMP_/DiPLStudienplaene/915.rtf

Landschaftsplanung und Landschaftspflege

http://www.boku.ac.at/fileadmin/ljstuddekl_TEMP../DiPLStudienplaene/920.rtf

Nur die Diplomstudien "Landwirtschaft" und (in bereits geringerem Ausmaß) "Forst- und Holzwirtschaft" enthalten, wie die Analyse der Studienpläne zeigt, inhaltliche Pflichtelemente, die sich mit dem Bereich Pflanzenschutz beschäftigen.

Es ist - auch weil die Universitäten die Studienrichtungen kurzfristig autonom ändern oder festlegen können - unzumutbar und praktisch unmöglich, die als Nachweis der Fachkenntnisse und Fertigkeiten in Betracht kommenden an der Universität für Bodenkultur abgeschlossenen Studien taxativ anzuführen.

Die entsprechende Textierung in § 4a Abs. 2 sollte daher lauten:

- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an der Universität für Bodenkultur, welches schwerpunktmäßig auf das Gebiet Landwirtschaft, Agrarwissenschaft, Pflanzenbau, Forstwissenschaft oder Weinbau orientiert ist;

Aufgabe der anerkennenden Stelle bleibt es, im Einzelfall die schwerpunktmäßige Orientierung anhand der vorgelegten Nachweise zu prüfen und gegebenenfalls anzuerkennen. Eine pauschale Anerkennung kann angesichts dieser Situation nicht gerechtfertigt werden.

Dieser Vorschlag wurde sinngemäß berücksichtigt (siehe Vorschlag der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer).

Zu § 4a Abs. 3:

Der erstmalige Ausbildungskurs hat die umfangreichen Inhalte des Anhangs I der RL, der sich auch auf die Inhalte der RL- Anhänge II und III erstreckt, so zu vermitteln, dass Kenntnisse und Fertigkeiten erreicht werden. Dies bedeutet, dass auch praktische Einheiten und gegebenenfalls Übungen erforderlich sein werden. Um Qualität und Nachhaltigkeit der Ausbildung sicherzustellen, sollte jedenfalls im Gesetz eine Mindestdauer des Kurses als Determinante für das Genehmigungshandeln der Landesregierung festgelegt werden.

Aus den dargelegten Gründen sollte die im Gesetz anzugebende Mindestdauer fünf Tage (entsprechend 40 Unterrichtseinheiten) keinesfalls unterschreiten.

Dies ergibt sich auch aus Äquivalenzbetrachtungen hinsichtlich der anzuerkennenden Fachkenntnisnachweise wie etwa einschlägige Fachschule oder Höhere Lehranstalt, einschlägige Berufsausbildung, 30-wöchige Greenkeeper- Ausbildung oder einschlägiges Universitätsstudium.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden. Die Dauer des Ausbildungskurses von 16 Stunden bzw. der Fortbildungsmaßnahmen von 8 Stunden orientieren sich an § 2 Abs. 2 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011 (Verkaufsberater). Die Kurse können mit dem Personal der NÖ LLWK in diesem Ausmaß gut durchgeführt werden und sind inhaltlich ausreichend.

Die Ausbildung für Verkaufsberater kann als Maßstab nicht herangezogen werden, da für diese Funktion im Wesentlichen eingeschränkte theoretische Kenntnisse ausreichen.

Diese Ansicht wird nicht geteilt. Der Maßstab für berufliche Verwender, Vertreter und Berater ist in Anhang I der RL festgelegt, wobei ihre jeweilige Rolle und Verantwortlichkeit zu berücksichtigen ist. Einem Verkaufsberater müssen aufgrund seiner Verantwortlichkeit umfassende Kenntnisse abverlangt werden.

Weiters soll in § 4a Abs. 3 festgehalten werden, dass der Ausbildungskurs Erfolgskontrollen zu beinhalten hat.

In der Erwachsenenbildung ist es durchwegs üblich und bewährt, dass ein systematischer Qualifikationserwerb von Schritten der Erfolgskontrolle begleitet wird. Auf welcher andere Weise sollte das Ziel der RL, dass die beruflichen Verwender "ausreichende Kenntnisse zu den ... genannten Themen erworben haben" sichergestellt werden können? Ohne die geforderte Bestimmung wären Kurse genehmigungsfähig, in denen eine körperliche, aber keine geistige Präsenz erforderlich ist.

Im Gesetz wird auf die erfolgreiche Teilnahme im Kurs abgestellt. Es sollen wie bisher Erfolgskontrollen in Form von kurzen Fragebögen am Ende eines Ausbildungskurses durchgeführt werden. Die Abhaltung von formellen mündlichen Prüfungen wurde wegen des hohen administrativen Aufwands für die NÖ LLWK (Prüfungsordnung, Bestellung einer Prüfungskommission) und der zusätzlichen Kosten für den Antragsteller (Prüfungsgebühren) nicht angedacht.

Zu § 4a Abs. 4:

Verwaltungsstrafen in chemikalienrechtlichen oder pflanzenschutzrechtlichen Angelegenheiten werden relativ selten ausgesprochen. Dass nur dann, wenn eine Person innerhalb der drei letzten Jahre rechtskräftig (!) wegen einer derartigen Übertretung zweimal bestraft wurde, diese als unverlässlich gilt, ist überschießend. Zu bedenken sind etwa die Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich des Eintretens der Rechtskraft und der Schweregrad eines derartigen Delikts, damit es in der Praxis überhaupt zu einer Bestrafung kommt.

Die auch bereits einmalige Bestrafung innerhalb der 3-Jahresfrist reicht nach Auffassung der Anstalt zum Verlust der Verlässlichkeit aus.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden. Die Regelung geht davon aus, dass nur bei einschlägigem, wiederholtem Fehlverhalten in relativ kurzer Zeit mit der Maßnahme eines Entzuges vorgegangen werden sollte. Es soll jedenfalls vermieden werden, dass eine einmalige Fehlleistung, wie die Lagerung eines alten Pflanzenschutzmittels oder ähnliches bereits dazu führt, dass ein beruflicher Verwender seine Ausbildungsbescheinigung verliert und keine Pflanzenschutzmittel mehr kaufen kann.

Zu § 4a Abs. 6:

Bereits das Gesetz soll dem Verordnungsgeber hinreichende Determinanten für die zu erlassenden Verordnungsinhalte vorgeben. Im konkreten Fall sind der durchaus rasche Fortschritt am Gebiet der Pestizide und ihrer Anwendung und Ausbringungstechnik sowie des integrierten Pflanzenschutzes und der nichtchemischen Methoden zu berücksichtigen, ebenso die oft lange zurückliegende Ur-Ausbildung, der Prozess des Vergessens sowie das Faktum, dass viele Kenntnisse erst neueren Ursprungs sind.

In Abs. 6 soll daher angefügt werden:

Die Gültigkeitsdauer darf nicht mehr als fünf Jahre betragen.

Die Bedachtnahme auf die anderen Bundesländer sollte hinter diese Argumente zurücktreten und im Gesetz nicht erwähnt werden.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden. Wie oben schon erwähnt ist der Maßstab für berufliche Verwender, Vertreiber und Berater in Anhang I der RL festgelegt, wobei ihre jeweilige Rolle und Verantwortlichkeit zu berücksichtigen ist. Einem Verkaufsberater müssen u. E. aufgrund seiner hohen Verantwortlichkeit umfassende Kenntnisse abverlangt werden. Eine Ausbildungsbescheinigung für Verkaufsberater ist gemäß § 3 Abs. 2 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 für sechs Jahre gültig. Für den „einfachen“ beruflichen Verwender einen höheren Maßstab anzulegen, wird für unbillig erachtet. Die definitive Festlegung der Gültigkeit und des Kursumfanges wird erst in einer Verordnung zum NÖ PSMG erfolgen, weil beabsichtigt ist, sich an den Regelungen der anderen Bundesländer zu orientieren.

Zu § 4b Abs. 2 und 4:

Auch hier trifft das bereits oben Gesagte zu. Fortbildungsmaßnahmen sollten bis zum Ende der Befristung der "weiteren Ausbildungsbescheinigung" in einem definitiven zeitlichen Mindestausmaß zu absolvieren sein, und dieses Mindestmaß soll bereits im Gesetz festgelegt werden.

Vorgeschlagen wird die Festlegung der folgenden gesetzlichen Schranken: Eine Gültigkeitsdauer von nicht mehr als fünf Jahren (Abs. 4) und korrespondierend ein Fortbildungsumfang von zumindest 16 Stunden (Abs. 2).

Dies würde einer Fortbildung von 1 Tag innerhalb von 2 ½ Jahren entsprechen, was angesichts der Bedeutung des Chemieeinsatzes in Land-, Wein- und Forstwirtschaft und der EU-Ziele der Orientierung auf integrierten Pflanzenschutz und nichtchemische Methoden schon das absolute Minimum darstellt.

Die definitive Festlegung der Gültigkeit und des Kursumfanges wird erst in einer Verordnung zum NÖ PSMG erfolgen, weil beabsichtigt ist, sich an den Regelungen der anderen Bundesländer zu orientieren.

Zu § 4e Abs. 2:

Der Entwurf lautet: *"Hat die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer berechnigte Zweifel an der Echtheit der Unterlagen, kann sie von den zuständigen Behörden des Ausstellungsstaates eine Bestätigung der Authentizität verlangen."*

Im vorliegenden Fall scheint die Einräumung eines Ermessensspielraums für die Landes-Landwirtschaftskammer verfehlt. Sobald berechnigte Zweifel an der Echtheit vorliegen, hat sie zu handeln. Sie sollte verpflichtet sein, sich über die Authentizität Klarheit zu verschaffen.

Sollte dies nicht möglich sein (oder die Authentizität nicht gegeben sein), hätte sie nach Abs. 5 vorzugehen.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden, weil es auch andere Möglichkeiten gibt, die Echtheit von Dokumenten zu überprüfen. Dies entspricht den Vorgaben in der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Zu § 4d Abs. 7:

Der Entwurf lautet: *"Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hat dabei festzulegen ... die Sachgebiete, die Gegenstand der Prüfung sein dürfen."* Hier scheint ein Redaktionsirrtum vorzuliegen. Um die Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten mit jenen, wie sie in Österreich gefordert werden, festzustellen, sind alle Fachgebiete, bei denen es relevante Unterschiede gibt, festzustellen und sodann müssen diese Gegenstand der Prüfung sein. Die Formulierung, dass festgestellte Defizite Gegenstand der Prüfung sein *"dürfen"*, geht am Regelungszweck vorbei.

Diesem Vorschlag wurde sinngemäß entsprochen.

Zu § 6 Abs. 5:

Der Entwurf lautet: *"Das Land hat ... sicherzustellen, dass beruflichen Verwendern Informationen... sowie Beratungsdienste für den integrierten Pflanzenschutz zur Verfügung stehen."*

Insbesondere hinsichtlich der Beratungsdienste erscheint es als wichtig, dass diese für die Betroffenen (insbesondere örtlich und bezüglich der Öffnungs- und Beratungszeiten) leicht erreichbar sind und einen unkomplizierten, niederschweligen und kostenlosen Zugang bieten. Außerdem sollte das relativ neue Gebiet der nichtchemischen Methoden auch in den Beratungsdiensten für berufliche Anwender berücksichtigt werden.

Die Bestimmung sollte daher wie folgt präzisiert werden: *"... dass beruflichen Verwendern Informationen ... sowie Beratungsdienste für den integrierten Pflanzenschutz und nichtchemische Methoden leicht erreichbar und kostenlos zur Verfügung stehen."*

Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall z.B. für bestimmte Vor-Ort-Besichtigungen udgl. ein Kostenbeitrag verlangt werden könnte. Im Sinne der EU-Ziele wäre es aber kontraproduktiv, wenn z. B. telefonische Auskünfte und Vorsprachen kostenpflichtig wären.

§ 6 Abs. 5 setzt Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2009/128/EG betreffend die Maßnahmen zur Förderung des integrierten Pflanzenschutzes durch berufliche Verwender wortwörtlich um. Aus fachlicher Sicht schließt der integrierte Pflan-

zenschutz auch die Anwendung nichtchemischer Methoden - wann immer möglich - mit ein (siehe Definition: Artikel 3 Z 6 der RL „andere Abwehr- und Bekämpfungsmaßnahmen“). Unter welchen finanziellen Randbedingungen diese Leistungen angeboten werden, soll den jeweiligen Anbietern überlassen werden. Es wird auch angemerkt, dass die RL es den Mitgliedstaaten ermöglicht, Gebühren und Abgaben für die Arbeiten aufgrund der sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen einzuheben.

Zu § 8 Abs. 1:

Die Überwachung der Einhaltung des Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen ist für dessen Wirksamkeit von entscheidender Wichtigkeit. Daher sollten wesentliche Merkmale der Überwachungstätigkeit bereits in § 8 festgelegt werden. In § 8 Abs. 1 soll daher angefügt werden:

Maßnahmen der Überwachung haben grundsätzlich unangemeldet zu erfolgen.

Es macht keinen Sinn, bei einem Überwachungsakt eine künstlich für diesen Anlass geschaffene, geschönte Situation zu beobachten, während zwischen den Kontrollen mangelhafte Zustände vorherrschen. Den Kontrollen soll daher in der Regel keine Anmeldung vorangehen. Begründete Ausnahmen sind nach der vorgeschlagenen Bestimmung (arg.: grundsätzlich) dennoch möglich.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden. Eine Regelung im NÖ PSMG erübrigt sich, da Maßnahmen der Überwachung aufgrund Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 grundsätzlich unangemeldet zu erfolgen haben.

Die Landesregierung soll auch auf eine entsprechende Häufigkeit der Überwachung Bedacht zu nehmen haben, sodass im Gesamtbild eine wirksame Überwachung stattfindet.

In § 8 Abs. 1 soll daher eingefügt werden:

Die Landesregierung hat die Überwachung so einzurichten, dass im Durchschnitt jeder Betrieb, der Pflanzenschutzmittel verwendet, einmal in zwei Jahren überprüft wird.

Diese Zielvorgabe ist eine wichtige, gesetzlich notwendige, Determinante für die Landesregierung hinsichtlich der Betrauung einer ausreichenden Anzahl von Überwachungsorganen.

Das Ziel, die Pestizidverwendung auf Golfplätzen jährlich zu überprüfen, wird unterstützt, jedoch findet sich dieses Ziel nur in den Erläuterungen. Die Festschreibung der oben vorgeschlagenen Überprüfungs Kapazität (durchschnittlich jedes zweite Jahr) ermöglicht überhaupt erst, durch entsprechenden Ausgleich bei den Überprüfungsakten Golfplätze jährlich zu überprüfen.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden. Die Festlegung der Überprüfungs Häufigkeit ist Teil der mehrjährigen integrierten Kontrollpläne nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

Zu § 8 Abs. 2 Z 2:

Es wird vorgeschlagen, wegen deren besonderen Wichtigkeit den Zutritt auch zu Pflanzenschutzgeräten ausdrücklich in der Ziffer 2 zu erwähnen.

Dieser Vorschlag konnte nicht berücksichtigt werden. Die Änderung des § 8 Abs. 2 Z 2 ist nicht Gegenstand dieser Novelle, der Zutritt zu Gebäuden muss außerdem gewährt werden.

Zu § 8 Abs. 2 Z 3:

Im letzten Teil der Ziffer 3 sollten in der Bezugnahme auf "die oben angeführten Aufzeichnungen" die Worte "oben angeführten" ersatzlos entfallen, da die oben angeführten Aufzeichnungen nur beispielhaft genannt sind (arg.: insbesondere) und sich die tatsächlich und vom Landesrecht unbeeinflussbar zu führenden Aufzeichnungen aus der EU Pflanzenschutzmittel-Verordnung ergeben.

Diesem Vorschlag wurde entsprochen, es wurde ein Verweis auf Artikel 67 Abs. 1 2. Satz in die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgenommen.

Zu § 8 Abs. 4:

Die richtige und die Gesundheit schonende Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfordert

- vor allem in Zukunft im Rahmen der Anwendung der EU-Rechtsakte - auch theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich der guten Pflanzenschutzpraxis und des integrierten Pflanzenschutzes (vergleiche §§ 1 und 4 Abs. 2 des Entwurfes).

Dies soll auch in den Voraussetzungen des Abs. 4 zum Ausdruck gebracht werden.

Die Ziffer 3 soll daher lauten:

3. die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse im Bereich Landwirtschaft, Pflanzenbiologie, Pflanzenschutzmittelkunde, gute Pflanzenschutzpraxis und integrierter Pflanzenschutz sowie mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben vertraut sein.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden. Die geforderten Kenntnisse sind für die Beratung, aber nicht für die Betriebskontrolle im Nachhinein erforderlich.

Zu § 8 Abs. 5:

Nach § 8 Abs. 3 sollen auch privatrechtliche juristische Personen für die Erfüllung der Überwachungsaufgaben bestellt werden können. Abs. 5 enthält die von einer juristischen Person zu erbringenden Nachweise. In diesem Zusammenhang muss der hohen Qualifikation des Überwachungspersonals - welches ja vor Ort als Einzelpersonen tätig wird besondere Beachtung geschenkt werden. Wenn gewinnorientiert gearbeitet werden muss, besteht erfahrungsgemäß das Risiko, dass (z.B. "ausnahmsweise") auch gering qualifizierte Personen beschäftigt werden. Die Forderung nach einer "geeigneten personellen Ausstattung" (Ziffer 1) reicht nicht aus, da dieser Begriff viel zu unbestimmt ist und im Konfliktfall (z.B. Abs. 6) keine wirksame Handhabe bietet.

Die in Abs. 5 genannten Voraussetzungen sollten daher ergänzt werden:

3. Überwachungsorgane, die die Voraussetzungen des Abs. 4 Z. 3 erfüllen, in ausreichender Zahl.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden. Die Änderung des § 8 Abs. 5 ist nicht Gegenstand dieser Novelle, überdies werden die geäußerten Bedenken nicht geteilt.

Zu § 10 Abs. 2:

Die Anpassung und Erhöhung der Verwaltungsstrafdrohung wird begrüßt, da Fehlanwendungen von Pestiziden massive Risiken für die Gesundheit, die Umwelt und für Ökosysteme bewirken können und da die EU- Pflanzenschutzmittel-Verordnung wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen verlangt. Zu ergänzen

wäre in diesem Sinn allerdings eine Mindeststrafe, die bei der Strafbemessung einen unteren Rahmen vorgibt. Vorgeschlagen wird eine Mindeststrafe von 500 Euro. Wie oben in „Zu § 4a und § 4b“ angemerkt wurde, fehlt eine Strafsanktion dahin gehend, dass nur Personen, die über eine gültige Ausbildungsbescheinigung verfügen, beruflich mit Pflanzenschutzmitteln umgehen dürfen.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden. Weder das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, noch vergleichbare niederösterreichische Landesgesetze sehen Mindeststrafen vor.

Zu § 11:

Die an das BMLFUW bzw. an die EK zu berichtenden Fakten und Feststellungen insbesondere über Kontrollen und deren Ergebnisse sowie über Risikoindikatoren sollen seitens des Landes NÖ zu veröffentlichen sein. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Informationen personenbezogene Daten enthalten; gegebenenfalls wären diese zu anonymisieren.

Interessierte Personen könnten sich die Daten - wenngleich mühevoll - über das BMLFUW und über die EK besorgen. Im Sinne einer transparenten Verwaltung und der Förderung des gesundheitsbewussten Umgangs mit Pestiziden sollte § 11 vorsehen, dass das Land NÖ die Berichte im Internet zu veröffentlichen hat.

Dieses Informationsangebot an die Öffentlichkeit scheint heutzutage als umso mehr begründet, als nach Artikel 67 Abs. 1 der EG-Pflanzenschutzmittel-Verordnung jedermann (!) das Recht hat, bei der Bezirksverwaltungsbehörde in die Aufzeichnungen eines jeden beruflichen Verwenders über die von diesem verwendeten Pflanzenschutzmittel hinsichtlich Bezeichnung der Pflanzenschutzmittel, Zeitpunkte der Verwendung, verwendeter Mengen, der behandelten Flächen und der Kulturpflanzen, für die die Pflanzenschutzmittel verwendet wurden, Einblick zu nehmen.“

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden. Das NÖ Auskunftsgesetz und das Umweltinformationsgesetz regeln ausführlich den Zugang der Bürger zu Umweltdaten. Überdies wird der österreichische Bericht an die Europäische Kommission mit allen Zahlen der einzelnen Bundesländer auf der Homepage des Lebensministeriums veröffentlicht.

Stellungnahme der Abteilung Landwirtschaftsförderung:**„1. Gesetzestext:****Ad § 2 (1):**

Beruflicher Verwender:

Es wurden in der Begriffsdefinition verschiedene Personengruppen angeführt, zur Klarstellung und um Unsicherheiten zu vermeiden sollten nicht nur die Arbeitgeber, sondern auch die Arbeitnehmer, die Pflanzenschutzmaßnahmen durchführen, angeführt werden.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden. Bei dem Text handelt es sich um die wortwörtliche Formulierung des Artikels 3 Z 1 der RL 2009/128/EG. Die Aufzählung der beruflichen Verwender ist außerdem eine bloß demonstrative (Arg: „insbesondere“).

Ad § 4 (7):

Füllen der Behälter und Zubereitung der Spritzbrühen:

Diese Tätigkeiten müssen gemäß Gesetz ohne Versickern in den Boden oder Eindringen in Oberflächengewässer durchgeführt werden. Dies sollte dahingehend ergänzt werden, dass auch ein Eintreten in die Kanalisation verhindert werden muss.

Dieser Vorschlag wurde sinngemäß berücksichtigt (siehe auch Stellungnahme der Gruppe Wasser).

Ad § 8 (2):

Zusätzlich zu den in der Gesetzesänderung angeführten Aufzeichnungen sollten wie bisher auch Rechnungen und/oder Lieferscheine aufbewahrt und auf Verlangen vorgelegt werden um u. a. die Plausibilität der betriebseigenen Aufzeichnungen nachvollziehbarer zu machen.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden. Der Umfang der Aufzeichnungsverpflichtungen für berufliche Verwender ist in Artikel 67 Abs. 1 2. Satz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 abschließend festgelegt.

Ad § 10 (1):

Ziffer 2 der Strafbestimmungen bezieht sich auf Verstöße gegen § 4 (2), dort werden die Befolgung der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und die Anwendung des Vorsorgeprinzips, sowie für berufliche Verwender die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gem. Anhang III der RL 2009/128/EG angeführt. Dazu wird angemerkt, dass es in Österreich derzeit keine rechtlich verbindlichen „Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis“ gibt; es ist daher nicht nachvollziehbar, worunter ein Verstoß dagegen bestehen könnte.

Diese Ansicht wird nicht geteilt. Die gute Pflanzenschutzpraxis ist die Summe aller in den österreichischen Rechtsvorschriften enthaltenen Pflanzenschutzbestimmungen.

Weiters ist das „Vorsorgeprinzip“ sinngemäß so definiert (§ 2 Abs.1 Z. 5), dass im Voraus trotz unvollständiger Wissensbasis mögliche Belastungen und Schäden weitestgehend vermieden werden sollen.

Es erscheint aus fachlicher Sicht nicht praktikabel, aufgrund einer derartigen vagen Formulierung, die eine „unvollständige Wissensbasis“ erlaubt, einen Gesetzesverstoß abzuleiten

Zu den „allgemeinen Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes“ kann aus agrarfachlicher Sicht nur angemerkt werden, dass diese Grundsätze eben allgemein sind, ohne verbindliche Konkretisierungen in keiner Weise überwachbar sind und daher auch nicht strafrechtlich verfolgbar.

Der Straftatbestand des § 4 Abs. 2 ist insofern konkretisiert als eine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nur dann strafbar sein soll, wenn diese verwendet werden, obwohl dadurch eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt eintritt.

2. Finanzielle Auswirkungen

Seitens der Abteilung LF3 sind für die Durchführung der Überwachung des Gesetzes finanzielle Mehrbelastungen zu erwarten durch

- die Überwachung von nicht beruflichen Verwendern: Die Höhe der Auswirkungen kann jedoch nicht abgeschätzt werden, da einerseits die Überwachung nur im Falle eines begründeten Verdachtes einer Übertretung zulässig ist und andererseits nicht abschätzbar ist, in welchem Ausmaß private Verwender durch den Erwerb einer Ausbildungsbescheinigung zu beruflichen Verwendern werden.
- die Überwachung beruflicher, nicht landwirtschaftlicher Verwender (Golfplätze, Gemeinde,...): In Niederösterreich gibt es 573 Gemeinden und nach Angaben der Abteilung LF1 derzeit 45 Golfplätze. Es ist beabsichtigt, bei diesen Verwendern nicht jährlich Kontrollen durchzuführen, sondern ähnlich wie im landwirtschaftlichen Bereich, nur stichprobenweise Überprüfungen durchzuführen.
- die im Gesetz vorgesehene Anzahl von noch zu erlassenden Verordnungen bzw. die Umsetzung des nationalen Aktionsplanes. Das Ausmaß des dadurch bedingten Mehraufwandes für die Kontrolltätigkeit kann noch nicht abgeschätzt werden.

Zusammenfassend entsteht durch das neue Gesetz und den nationalen Aktionsplan für die Abteilung LF3 ein Mehraufwand bezüglich der Kontrollen. Dieser kann aufgrund fehlender konkreter Regelungen derzeit aber in keiner Weise abgeschätzt werden.“

Stellungnahme der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Zu § 4:

Gemäß Art. 9 der RL 2009/128/EG ist das Verbot der Flugapplikation von Pflanzenschutzmitteln und die Möglichkeit von Ausnahmen sicherzustellen. In Österreich ist dies im § 133 des Luftfahrtgesetzes (Abwerfen von Sachen) grundsätzlich bereits umgesetzt. Es erhebt sich die Frage, ob ein Hinweis auf diese Regelung in das NÖ PSMG aufgenommen bzw. auf die Voraussetzungen für die Ausnahmen gem. der RL hingewiesen werden muss.

Eine Ergänzung erscheint nicht erforderlich, da eine inhaltliche Regelung bereits im § 133 des Luftfahrtgesetzes erfolgte.

Zu § 4a Abs. 2 Z 1:

Beim Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Abs. 1 Z 1 sollte der Passus „der Universität für Bodenkultur“ ersetzt werden durch den Begriff „eines Universitätsstudiums, das Pflanzenschutz als verpflichtende Lehrveranstaltung beinhaltet“.

Dieser Vorschlag wurde sinngemäß berücksichtigt.

Zu § 4f:

§ 4f soll lauten:

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hat die Aufgaben gem. §§ 4 a, b, d und e im übertragenen Wirkungsbereich wahrzunehmen, wofür ihr ein gesonderter Anspruch auf Kostenersatz zusteht.“

In Umsetzung von EU-Regelungen müssen berufliche Verwender künftig über eine Berechtigung zum Kauf und zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verfügen („Ausweis“). Die Aufwendungen, die der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer durch diesen neu übertragenen Wirkungsbereich erwachsen werden, sind erheblich. In diesem Zusammenhang entstehen vor allem für die erstmalige Ausstellung von schätzungsweise zumindest 30.000 Ausweisen große Kosten. Überdies sind für die laufende Betreuung, Fortbildung und Bearbeitung des Systems sowie Neuausstellung der Ausweise in einigen Jahren erforderlichen Mittel nicht zu unterschätzen.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden. Eine gesonderte Kostenregelung ist in diesem Gesetz nicht erforderlich. Die Kostenfrage kann auch über den Bereich der Verwaltungsabgaben, durch Kursbeiträge und allenfalls im Rahmen des § 31 NÖ Landwirtschaftskammergesetz geklärt werden.

Zu § 8 Abs. 2 Z. 3:

Die Bestimmungen für Aufzeichnungspflichten über die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zielen auf berufliche Verwender ab. Es wird in diesem Zusammenhang angeregt, ein laufendes Monitoring bezüglich Abgabe und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auch für private Verwender zu installieren, damit bei Bedarf entsprechende Informationen vorliegen.

Ein laufendes Monitoring bezüglich Abgabe und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für „nicht-berufliche“ Verwender ist in der Richtlinie nicht vorgesehen.

Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.

Stellungnahme von „Natur im Garten“:

„Wir bedanken uns für die Einladung, eine Stellungnahme abzugeben und möchten grundsätzlich festhalten, dass wir die Überarbeitung des Gesetzes über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft insbesondere die Ausweitung des Geltungsbereiches begrüßen.

Im Sinne der Initiative von Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll im Mai dieses Jahres per Weisung den Einsatz von "Glyphosat" bzw. Roundup im Bereich der Straßenmeistereien zu untersagen, empfehlen wir dringend eine diesbezügliche Anwendungsbeschränkung bzw. ein diesbezügliches Verbot, da ein gefahrloser Einsatz im z. B. Kleingarten nicht sichergestellt werden kann. Hierbei kann auch auf die Studie "GLYPHOSAT & AGROGENTECHNIK" des NABU-Bundesverbandes 2011 Berlin verwiesen werden, welche auch mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) mitfinanziert wurde.

Bezüglich des vorliegenden Textes ersuchen wir um Berücksichtigung folgender Punkte:

Stellungnahme zum "Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft" und zu den Erläuterungen Ergänzung zu den Erläuterungen "Besonderer Teil" zu § 1 "Ziel und Anwendungsbereich": Bisher war der Anwendungsbereich auch im Bereich der öffentlichen, beschränkt öffentlichen und privaten Grün- und Freianlagen wie beispielsweise Sportanlagen (Golf-, Fußballplätze,.....), Haus- und Kleingärten, Parkanlagen, Kinderspielplätzen sowie Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen werden.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Ergänzung zu § 4a Abs. 2 Z 1 und Z 2:

Als Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Abs. 1 Z 1 gelten

1. der erfolgreiche Abschluss einer landwirtschaftlichen, einer Ausbildung zum Greenkeeper nach Level 3 GTC Golf Course Supervisor, *dem Ausbildungslehrgang "zum Grünraumpfleger der Aktion, „Natur im Garten" des Landes NÖ* oder
2. eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer *gemeinsam mit der Abt. Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung (RU3)* veranstalteten Ausbildungskurs oder

Dieser Vorschlag wurde sinngemäß berücksichtigt. Der Ausbildungslehrgang zum Grünraumpfleger der Aktion „Natur im Garten" des Landes NÖ kann in der derzeitigen Form nicht anerkannt werden, weil er die zwingend im Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte (Ökotoxikologie, Pflanzenschutzmittelkunde, Gerätetechnik, etc.) nicht enthält. Sollte Natur im Garten jedoch entsprechende Ausbildungslehrgänge anbieten, können diese selbstverständlich durch NÖ Landes-Landwirtschaftskammer anerkannt werden.

Ergänzung zu § 4a Abs. 3

Der Ausbildungskurs gemäß Abs. 2 Z. 2 ist von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer *gemeinsam mit der Abt. Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung (RU3)*, bzw. einer von dieser beauftragten Institution zu veranstalten. Er hat die ,_der Landesregierung.

Ergänzung zu § 4b Abs. 2

Die Fortbildungsmaßnahmen sind von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer *und der Abt. Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung (RU3)*, bzw. einer von dieser benannten Institution zu veranstalten und Kenntnis zu bringen,

Ergänzung zu § 4e Abs. 5

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer darf *in Abstimmung mit der Abt. Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung (RU3)* die Absolvierung eines höchstens vierstündigen Anpassungslehrganges gemäß § 4a Abs. 2 Z 2 oder § 4b Abs. 2 unterscheiden,

Ergänzung zu § 4e Abs. 7

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hat dabei *gemeinsam mit der Abt. Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung (RU3)* festzulegen,

1, hinsichtlich des Anpassungslehrganges:

den Ort,

- den Inhalt und

- die Bewertung;

2. hinsichtlich der Eignungsprüfung:

die Sachgebiete, die Gegenstand der Prüfung sein dürfen.

Die Sachgebiete sind auf Grund eines Vergleichs, „, „,„" ... Die Eignungsprüfung ist vor *einem Prüfungsgremium bestehend aus Vertretern der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der Abt. Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung (RU3)* abzulegen.

Ergänzung zu § 4e Abs. 8

Bei der Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung hat die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer *gemeinsam mit der Abt. Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung (RU3)* zu prüfen, ausgleichen können.

Ergänzung zu § 6 Abs. 4 und 5

... Bundesgesetz errichtet. *In Niederösterreich informiert die Aktion "Natur im Garten" über alle Möglichkeiten des ökologischen Pflanzenschutzes im Bereich des öffentlichen, beschränkt öffentlichen und privaten Grün- und Freiraumes.*

Ergänzung zu § 6 Abs. 5

Das Land hat als Träger von Privatrechten weiters sicherzustellen, dass Beratungsdienste für den integrierten Pflanzenschutz *sowie alternative Methoden oder Verfahren wie nicht chemische Alternativen zu Pflanzenschutzmitteln* zur Verfügung stehen."

Ergänzung zu § 8 Abs. 4

Natürliche Personen müssen den Nachweis folgender Voraussetzungen erbringen:

3. die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse im Bereich Landwirtschaft *bzw. Landschafts- und Grünraumpflege*, Pflanzenbiologie und Pflanzenschutzmittelkunde sowie mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben vertraut sein.

Diesen Vorschlägen konnte nicht entsprochen werden. Die Vollzugsaufgaben sollen soweit wie möglich im übertragenen Wirkungsbereich der NÖ Landes-

Landwirtschaftskammer besorgt werden. Dies erscheint sinnvoll, da der überwiegende Teil der beruflichen Verwender Landwirte sind. Es wird nicht damit gerechnet, dass sich „nicht-berufliche“ Verwender in großer Anzahl um Ausbildungsbescheinigungen bemühen werden.

Die Aktion „Natur im Garten“ betrifft in erster Linie „nicht-berufliche“ Verwender, die Notwendigkeit der Zusammenarbeit im Sektor der beruflichen Verwender scheint nicht gegeben. Es wird davon ausgegangen, dass der konventionelle Anbau nicht ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auskommen kann.

Ergänzung zu § 8 Abs. 2, Abs. 4 Z 2 und Abs. 5 Z 2

... Aufzeichnung verpflichtet. *Ein Einsichtsrecht in die Dokumentation im Zuge der Aufzeichnungsverpflichtung soll für die Abt. Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung (RU3) vorgesehen werden.*

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden, die Überwachung der Verwender von Pflanzenschutzmitteln soll wie bisher gesetzlich geregelt von der Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftsförderung, durchgeführt werden.

Ergänzung zu § 9 Abs. 2

... ein Verbot oder die zeitliche, örtliche, sachliche oder mengenmäßige Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in öffentlichen, beschränkt öffentlichen und privaten Grünanlagen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gesundheit, biologische Vielfalt oder der Ergebnisse einschlägiger Risikobewertungen. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in diesen Gebieten ist vorzusehen, dass die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln so weit wie möglich verringert oder untersagt wird, Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko sowie biologische Bekämpfungsmaßnahmen und alternative Methoden und Maßnahmen zu bevorzugen sind und geeignete Risikomanagementmaßnahmen getroffen werden."

Ergänzung zu den Erläuterungen "Besonderer Teil" zu § 9

Gebiete im Sinne des Artikels 12 ", die länger einer hohen Pestizidbelastung ausgesetzt sind) genutzt werden, wie *öffentliche Grün- und Freianlagen* wie Parks und Gärten, *halböffentliche Grün- und Freianlagen* wie Sport- und Freizeitplätze, Schulge-

bäude, Kinderspielplätze, *Schauanlagen*, Gebiete in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden, der Text der Verordnungsermächtigung setzt Artikel 12 der RL 2009/128/EG wortwörtlich um.

Stellungnahme des ÖVP-Gemeindevertreter Verbandes:

„Einleitung:

Der vorliegende Entwurf ergeht in Umsetzung zweiter EU-Rechtsakte (Verordnung [EG] Nr. 1107/2009 und Richtlinie 2009/128/EG) bzw. in Ausführung des Bundes-Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, das in seinem 3. Abschnitt die Grundsatzbestimmungen für die Ausführungsgesetzgebung der Länder enthält und wird daher von unserem Verband zur Kenntnis genommen.

Angemerkt wird jedoch, dass aus unserer Sicht den NÖ Gemeinden durch zusätzliche Ausbildungskosten ihrer Mitarbeiter, erhöhte Aufzeichnungspflichten, verschärfte Lagerbestimmungen, allfällige eingeschränkte Verwendungsmöglichkeiten von bisher eingesetzten Pflanzenschutzmittel udgl. ein zusätzlicher Mehraufwand in diesem Bereich in den nächsten Jahren „ins Haus steht“. Es wäre daher angebracht im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen auf den zusätzlichen Kostenaufwand für die NÖ Gemeinden hinzuweisen.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden. Die Kosten treffen die Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten wie jeden anderen Normadressaten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z 2):

Problematisch scheint uns der letzte Halbsatz dieser Bestimmung, wonach „als berufliche Verwender auch jene Person gilt, die über eine Ausbildungsbescheinigung gemäß § 4a verfügt“.

Damit werden auch jene Verwender, die eine Ausbildung iSd. Gesetzes freiwillig absolvieren, den strengen Anforderungen dieses Gesetzes für die beruflichen Verwen-

der unterworfen. Dies scheint aus unserer Sicht als eine nicht notwendige bürokratische Maßnahme und sollte daher noch einmal überdacht werden.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden. Die Möglichkeit zur freiwilligen Erlangung einer Ausbildungsbescheinigung ist ein Angebot und keine Verpflichtung. Zweck der Regelung ist, dass mit der Einführung des „Dualen Systems“ Pflanzenschutzmittel, die nur für berufliche Verwender zugelassen wurden (d.h. nur von diesen erworben werden können) auch „nicht-berufliche“ Verwender die Möglichkeit erhalten, zusätzlich derartige Pflanzenschutzmittel einzusetzen.

Zu Z 9 (§ 3 Abs. 8 Z 3):

Gemäß dieser Bestimmung sollen bei der Erstellung bzw. Änderung des Landesaktionsplanes über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln alle relevanten Interessensgruppen im Sinne der Z 1 gehört werden. Die relevanten Interessensgruppen (NÖ Landes-Landwirtschaftskammer etc.) sind derzeit nur den Erläuterungen jedoch nicht im Gesetzestext angeführt.

Eine entsprechende gesetzliche Ergänzung ist aus unserer Sicht daher erforderlich.

Eine Ergänzung erscheint nicht notwendig, da der Landesaktionsplan einer öffentlichen Anhörung gemäß § 3 Abs. 9 und 10 zu unterziehen ist, die jedem die Möglichkeit eröffnet, eine Stellungnahme zum Landesaktionsplan abzugeben.

Zu Z 17 (§ 4 Abs. 9):

Sinngemäß müsste in dieser Bestimmung im geltenden Gesetzestext der Einschub „im landwirtschaftlichen Betrieb verwendeten“ entfallen (siehe dazu auch die Textgegenüberstellung).

Diesem Vorschlag wurde entsprochen.

Zu Z 18 (§§ 4a bis 4f):

In Umsetzung des Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG ist die fachliche Ausbildung der beruflichen Verwender und der Berater, soweit diese in die Zuständigkeit des Landes fallen, neu zu regeln. Insbesondere muss für den beruflichen Verwender eine beson-

dere Aus- bzw. Weiterbildung verankert werden. Die gegenständliche Formulierung im § 4a Abs. 1 bzw. § 4b Abs. 1 dieses Entwurfes erweckt den Eindruck, dass alle Verwender über einen entsprechenden Sachkundenachweis verfügen müssen. Um hier „Missverständnisse“ hintanzuhalten, wird um eine Klarstellung dahingehend er-sucht, dass nur der berufliche Verwender eine diesbezügliche Ausbildungsbeschei-nigung erwerben muss.

Diesem Vorschlag wurde insofern entsprochen, als eine Klarstellung in den Erläuterungen aufgenommen wurde.

Zu Z 38 (§ 10 Abs. 2):

Die vorgesehene Änderung der Strafbestimmung (Anhebung des Strafrahmens von € 3.600,-- auf € 7.200,--) ist aus unserer Sicht nicht zwingend erforderlich.

Aus Gründen der Generalprävention wird die vorgenommene Erhöhung des Strafrahmens als angemessen angesehen. Der Strafrahmen liegt unterhalb der Strafrahmen im NÖ Jagdgesetz (€ 15.000,--) und im NÖ Naturschutzgesetz (€ 14.500,--) und wurde überdies seit Erlassung des Gesetzes nicht angepasst.

Stellungnahme der Abteilung Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungs-förderung:

„Sämtliche vorgeschlagenen Ergänzungen begründen sich aus den unten angeführ-ten Aktivitäten und damit erworbenen Kompetenzen der Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung (RU3) zum Thema Pflanzenschutzmittelverwendung

Ergänzung zu den Erläuterungen zu § 1 „Ziel und Anwendungsbereich“:

Bisher war der Anwendungsbereich auch im Bereich der *öffentlichen, beschränkt öffentlichen und privaten Grün- und Freianlagen wie beispielsweise Sportanlagen (Golf-, Fußballplätze, ...), Haus- und Kleingärten, Parkanlagen, Kinder-spielplätzen sowie Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen werden.*

Diesem Vorschlag wurde entsprochen.

Ergänzung zu § 4a Abs. 2

Als Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Abs. 1 Z 1 gelten

1. der erfolgreiche Abschluss einer landwirtschaftlichen, einer Ausbildung zum Greenkeeper nach Level 3 GTC Golf Course Supervisor, *dem Ausbildungslehrgang II zum Grünraumpfleger der Aktion „Natur im Garten“ des Landes NÖ* oder

2. eine Bestätigung über Landes-Landwirtschaftskammer ..Ausbildungskurs oder

2a. *einer sonstigen vom Land Niederösterreich anerkannten Ausbildung die Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG vermittelt. Der Lehrplan bedarf der Genehmigung der Landesregierung.*

Ergänzung zu § 4b Abs. 2

(2) Die Fortbildungsmaßnahmen vonzu bringen, oder

(2a) Fortbildungsmaßnahmen anderer ausbildender Institutionen gemäß § 4a Abs. 2 Z. 2a

können vom Land Niederösterreich anerkannt werden

Diesem Vorschlag wurde sinngemäß entsprochen. Der Ausbildungslehrgang zum Grünraumpfleger der Aktion „Natur im Garten“ des Landes NÖ kann in der derzeitigen Form nicht anerkannt werden, weil er die zwingend im Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte nicht enthält. Sollte Natur im Garten jedoch entsprechende Ausbildungslehrgänge anbieten, können diese durch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer selbstverständlich anerkannt werden.

Ergänzung zu § 6 Abs. 5

Das Land hat als Träger von Privatrechten weiters sicherzustellen, dass

..... Beratungsdienste für den integrierten Pflanzenschutz sowie *alternative Methoden oder Verfahren wie nicht chemische Alternativen zu Pflanzenschutzmitteln* zur Verfügung stehen.“

§ 6 Abs. 5 setzt Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2009/128/EG betreffend die Maßnahmen zur Förderung des integrierten Pflanzenschutzes durch berufliche Verwender wortwörtlich um. Der integrierte Pflanzenschutz schließt auch die Anwendung nichtchemischer Methoden -wann immer möglich- mit ein (siehe Definition: Artikel 3 Z 6 der RL „andere Abwehr- und Bekämpfungsmaßnahmen“).

Ergänzung zu § 8 Abs. 4

Natürliche Personen müssen den Nachweis folgender Voraussetzungen erbringen:

3. die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse im Bereich Landwirtschaft *bzw. Landschafts- und Grünraumpflege*, Pflanzenbiologie und Pflanzenschutzmittelkunde sowie mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben vertraut sein.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden, Landschafts- und Grünraumpflege ist für die Überwachung im Nachhinein entbehrlich. Mit den bisherigen theoretischen und praktischen Kenntnissen wird das Auslangen gefunden.

Ergänzung zu § 9 Zeitliche, örtliche und sachliche Anwendungsbeschränkungen

(1) Die Landesregierung hat, Methoden zu erlassen.

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 getroffen werden.“

(3) *Die Verordnung gemäß Abs. 1 umfasst weiters insbesondere ein Verbot oder die zeitliche, örtliche, sachliche oder mengenmäßige Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in öffentlichen, beschränkt öffentlichen und privaten Grünanlagen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gesundheit, biologische Vielfalt oder der Ergebnisse einschlägiger Risikobewertungen. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in diesen Gebieten ist vorzusehen, dass die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln so weit wie möglich verringert oder untersagt wird, Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko sowie biologische Bekämpfungsmaßnahmen, alternative Methoden und Maßnahmen zu bevorzugen sind und geeignete Risikomanagementmaßnahmen getroffen werden.*

Ergänzung zu den Erläuterungen zu § 9

Gebiete im Sinne des Artikels 12 die länger einer hohen Pestizidbelastung ausgesetzt sind) genutzt werden, wie *öffentliche Grün- und Freianlagen wie Parks und Gärten, beschränkt öffentliche Grün und Freianlagen wie Sport- und Freizeitplätze, Schulgebäude, Kinderspielplätze, Schauanlagen*, Gebiete in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden. Der Text der Verordnungsermächtigung setzt Artikel 12 der RL 2009/127/EG um.

Stellungnahme der Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle:

„Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

Stellungnahme der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW):

Die ÖVGW erlaubt sich, im Interesse der österreichischen Trinkwasserversorger zum Entwurf des oben genannten Landesgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich verfolgt die ÖVGW das Ziel, klare und sichere Regelungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu bekommen, die dazu beitragen dass keine bzw. nur sehr geringe Konzentrationen von Pflanzenschutzmitteln und deren Metaboliten im Grundwasser gefunden werden. Dies kann, nach Auffassung der ÖVGW mit einer vollständigen Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben erreicht werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

§ 1 (1) 1. Satz: Das Wort "nachhaltige" ist sinnwidrig und gehört entweder gestrichen, oder die Nachhaltigkeit in Verbindung mit der Verwendung von Pflanzenschutzmittel definiert. Dies gilt sinngemäß für die weitere Verwendung des Begriffes "nachhaltig" im Gesetz.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden, der Text setzt Artikel 1 der RL 2009/128/EG wortwörtlich um. Auch der Titel der Rahmenrichtlinie enthält „die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln“.

§ 3: In den erläuternden Bemerkungen wird festgehalten, dass der Aktionsplan keine Verordnung sein soll. Dieser Aktionsplan weist jedoch möglicherweise Außenwirkung auf und wäre nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes als Rechtsverordnung anzusehen. Die ÖVGW fordert im Rahmen der Aktionspläne klare Regelungen mit entsprechender Verbindlichkeit und Konsequenzen (z. B. weitere legislative Schritte).

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden. Die Richtlinie spricht selbst von Aktionsplänen. Durch die Maßnahmen im Landesaktionsplan bindet

sich die Landesregierung selbst, es handelt sich nicht um generell-abstrakte Regelungen.

§ 4 (2): Der Begriff Vorsorgeprinzip wird im §2 (1) Z 5 als politische Handlungsanweisung definiert und ist daher zu begrüßen, Derselbe Begriff in § 4 (2) als individuelle Handlungsanleitung ist allerdings verfehlt und sollte dort gestrichen werden.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden. Das individuelle Vorsorgeprinzip als Handlungsanweisung ergibt sich aus der Zusammenschau zwischen Artikel 55 und Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

§ 4a (2): Eine taxative Aufzählung greift hier zu kurz, hier sollte es die Möglichkeit der Anerkennung einer der angeführten Ausbildungen gleichwertigen Ausbildung geben. Z. B. könnte beim ersten Satz nach gelten das Wort "insbesondere" angefügt werden.

Dieser Vorschlag wurde sinngemäß berücksichtigt.

§ 4a (2) Z 1: Um den Stand des Wissens zu garantieren sollte der Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses mit einer Jahreszahl (siehe Regelung OÖ) festgelegt werden. Bei der aktuellen Regelung würden auch Ausbildungen gelten, deren Abschluss so weit zurück liegt, dass nicht von einer Grundschulung über die richtige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ausgegangen werden kann.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden. Die Festlegung einer Gültigkeitsdauer wird im Zuge der Erlassung einer Verordnung erörtert werden, da auch die Regelungen der anderen Bundesländer berücksichtigt werden sollen. Außerdem gibt es verpflichtende Fortbildungsmaßnahmen.

§ 4a: Grundsätzlich ist zu § 4 a anzumerken, dass es keine zeitliche Beschränkung der Gültigkeit der Bescheinigung gibt. In § 4 b ist zwar angemerkt, dass vor Ablauf der Gültigkeit ein Antrag auf Ausstellen einer weiteren Ausbildungsbescheinigung zu stellen ist, aber deren Gültigkeitsdauer ist völlig offen (im Gegensatz zu den Verkäufern und Beratern, bei denen die Gültigkeit für 6 Jahre festgeschrieben ist). In § 4 a (6) ist aber bestimmt, dass die Bescheinigung befristet ausgestellt wird.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden. Die Festlegung der Gültigkeitsdauer der Ausbildungsbescheinigung erfolgt in einer Verordnung, da auch die Regelungen der anderen Bundesländer berücksichtigt werden sollen.

§ 4b (3): Der Text "Die Landesregierung darf mit Verordnung" ist legistisch unüblich. Das Wort "darf" wäre durch "hat" oder "kann" zu ersetzen.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden, diese Formulierung ist durch die NÖ Legistischen Richtlinien gedeckt.

§ 4c: Der Entzug der Ausbildungsbescheinigung ist ohne Rechtsfolgen für den Zeitraum der Berufung. Es wird daher angeregt eine entsprechende Korrektur des Gesetzestextes vorzusehen (Aberkennung der aufschiebenden Wirkung).

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) ist im Entzugsverfahren anzuwenden. Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung kann nach den Regelungen des AVG im Einzelfall erfolgen.

§ 6 (4) und (5): Der Textteil „als Träger von Privatrechten" ist entbehrlich und sollte daher aus Gründen der Klarheit gestrichen werden.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden, die Formulierung entspricht dem im UNAPP formulierten Textbaustein.

§ 9 (1): In diese Bestimmung sollte unbedingt auch der politische Vorsorgegedanke bzw. der Risikominimierungsgedanke der EG VO (Nr. 1107/2009 Artikel 1 (3) und (4)) berücksichtigt werden.

Beispiel: "Die Landesregierung hat, bei Überschreitung der im Aktionsprogramm festgelegten Indikatoren zur Überwachung von Pflanzenschutzmitteln, bei Überschreitung des Schwellwertes für Pestizide gemäß QZV Chemie GW (BGBl. II Nr. 98/2010), bei Überschreitung des Parameterwertes für Pestizide gemäß Trinkwasserverordnung oder bei Überschreitung der Qualitätsnormen für Wirkstoffe in Pestiziden gemäß Richtlinie 2006/118/EG zur Verringerung der mit der Verwendung

von Pflanzenschutzmittel verbundenen Risiken und zur Verringerung der Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch Verordnung nähere Vorschriften über die weitere Verwendung der betroffenen Pflanzenschutzmittel zu erlassen."

Die Formulierung entspricht dem im UNAPP formulierten Textbaustein.

§ 9 (2): In den erläuternden Bemerkungen wird der Begriff "Gebiete" näher definiert und u. a. auf die Schutzgebiete nach der Wasserrahmenrichtlinie hingewiesen, Der Schutzgebetsbegriff im § 30d Wasserrecht ist ein sehr weiter Begriff und umfasst nicht nur die Schutzgebiete nach § 34 und § 35 sondern auch kleine Gebiete, die für die Wasserversorgung genutzt werden (§ 59b WRG).

Nach dem vorliegenden Entwurf hat die Landesregierung im § 9 mit Verordnung entsprechende zeitliche, räumliche und sachliche Einschränkungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erlassen. Dies gilt auch für die Schutzgebiete im Rahmen der Wasserrahmen-Richtlinie. Der Verweis auf allfällige Aktivitäten der Wasserrechtsbehörde greift daher nicht. Eine entsprechende Klarstellung in den erläuternden Bemerkungen zu diesem Themenkreis wird angeregt.

Es wurden die Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 und 2 ergänzt.

In diesem Zusammenhang muss nochmals auf den nicht vorhandenen Verordnungscharakter des Aktionsplanes hingewiesen werden, Sollte nämlich z. B. in einem Aktionsplan eine mengenmäßige Beschränkung vorgesehen sein, bedürfte diese, einer oder mehrerer Verordnungen und stellt sich zusätzlich die Frage, ob die Wasserrechtsbehörden für ihre Schutzgebiete tätig werden müssen oder nicht.

§9 (2) sollte sich nicht nur auf Artikel 12 der EU Richtlinie beziehen, sondern auch auf deren Artikel 11 bezüglich spezifischer Maßnahmen zum Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers. Im vorliegenden Entwurf des Landesgesetzes ist der besonders Schutzbedarf von Trinkwasserfassungen nicht berücksichtigt und damit Artikel 11 der Richtlinie nicht umgesetzt. Dies könnte mit der Einbeziehung des Artikels 11 erreicht werden, Die Berücksichtigung des Artikels 11 der EU Richtlinie 2009/128/EG ist für die Wasserversorger von essenzieller Bedeutung.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden. Wie sich aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Slg. Nr. 15111) ergibt, fällt die Regelung von Maßnahmen zum Schutz des (Grund)Wassers vor Verunreinigung unter den Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ (Artikel 10 Abs. 1 Z 10 B-VG). Artikel 11 der Richtlinie 2009/128/EG kann demnach hinsichtlich der spezifischen Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers mangels Kompetenz des Landesgesetzgebers (Artikel 15 B-VG) nicht umgesetzt werden.

Stellungnahme der Land&Forst Betriebe Niederösterreichs:

„Zu § 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Z 5:

Der vorbeugende Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit ist selbstverständlich zu begrüßen. Eine unkontrollierte und ausufernde Anwendung des Vorsorgeprinzips ist aber aufgrund der diesem Prinzip immanenten Unvollständigkeit der Wissensbasis abzulehnen. Im Sinne einer effektiven Umwelt- und Gesundheitspolitik sowie einer vernünftigen Bewirtschaftung sind möglichst wissenschaftlich fundierte Lösungen anzustreben. Der Fokus sollte dabei nicht auf undifferenzierter Reduktion von Pflanzenschutzmitteln liegen, sondern vielmehr auf deren sicherer und effizienter Anwendung.

Zu § 3:

Die obigen Ausführungen zur Begriffsbestimmung des Vorsorgeprinzips gemäß § 2 Abs. 5 gelten auch für den im Gesetzesentwurf vorgesehenen Landesaktionsplan. Der Entwurf sieht vor, dass der Landesaktionsplan Zielvorgaben für die Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln aufgrund der Indikatoren gemäß § Abs. 1 Z 3 festzulegen hat, wobei diese Zielvorgaben sowohl als vorläufige als auch als endgültige Ziele festgelegt werden sollen, wobei alle notwendigen Maßnahmen ausgeschöpft werden sollen. Diese Bestimmung ist zu ungenau und jedenfalls deutlich zu weitreichend.

Der in § 3 Abs. 7 vorgesehene Überprüfungs- und Überarbeitungszeitrahmen von fünf Jahren für den Landesaktionsplan ist im Hinblick auf den damit verbundenen Beteiligungsprozessaufwand und auch in Rücksicht auf die Dauer der meisten EU Agrarprogramme jedenfalls zu kurzfristig. Eine Ausdehnung auf zehn Jahre erachten wir als sinnvoll.

Eine Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Landesaktionsplans gemäß § 3 Z 8 lehnen wir als nicht zielführend ab und fordern anstatt dessen die Beteiligung der direkt betroffenen Stakeholder.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden, § 3 setzt den Artikel 4 der Richtlinie 2009/128/EG um (siehe Erläuterungen zu § 3).

Zu § 5:

Die Verordnungserlassung betreffend Pflanzenschutzgeräte sollte wie bisher nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich und der Handelskammer Niederösterreich erfolgen. Die entsprechende Wortfolge ist daher dem § 5 wie im bisherigen Gesetzeswortlaut einzufügen.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden, die Anhörung ist nach den NÖ Legistischen Richtlinien durchzuführen.

Zu § 8:

Die beruflichen Verwender und Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben laut Entwurf alle zur Ausübung ihrer Tätigkeit und zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit erforderlichen Aufzeichnungen, insbesondere Datum der Anwendung, behandelte Kultur, Feldstück/Schlagbezeichnung, Pflanzenschutzmittel, Aufwandmenge/Konzentration pro Hektar zur Einsichtnahme vorzulegen sowie Abschriften und Kopien auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder binnen angemessener Frist nachzureichen und die oben angeführten Aufzeichnungen drei Jahre aufzubewahren. „Nicht-berufliche“ Verwender, also Private, treffen hingegen laut dem Entwurf keinerlei Aufzeichnungspflichten bzw. ist die Überwachung nur im Falle eines begründeten Verdachtes einer Übertretung dieses Gesetzes oder einer darauf beruhenden Verordnung zulässig. Dies bedeutet aber, dass im Schadensfalle mangels Aufzeichnungen nicht entsprechend verfolgt werden kann, ob die Schädigung eventuell von einem privaten Verwender ausgegangen ist. Angestrebt werden sollte daher für Private zumindest eine Art Monitoring mit Stichprobenkontrollen. Im Ergebnis soll ein effizienter, regelmäßiger Kontrollmechanismus auch für Private und somit insgesamt für alle Verwender gewährleistet sein.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden, das „Duale System“, das „nicht-beruflichen“ Verwendern nur sehr eingeschränkten Zugang zu chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln gewährt, lässt eine sachliche Differenzierung hinsichtlich Aufzeichnungspflichten und Überwachung zu.

§ 9 - alt:

Die ersatzlose Streichung des bisher geltenden § 9 und somit der Ermächtigung der Landesregierung von den für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Verboten und Geboten dieses Gesetzes Ausnahmen zuzulassen, wenn diese Mittel ausschließlich zu wissenschaftlichen Forschungs- oder Versuchszwecken entsprechend im erforderlichen Mindestmaß und von sachkundigen Personen verwendet werden, lehnen wir ab. Die Ermächtigung ist zur Gewährleistung der wissenschaftlichen Forschungsnotwendigkeiten beizubehalten.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden, die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist direkt anwendbar und lässt eine derartige Ausnahme zu (Artikel 54). Die Regelung im bisherigen § 9 hatte daher zu entfallen.

Zu § 9 - neu:

Die Verordnungserlassung betreffend zeitlicher, örtlicher und sachlicher Anwendungsbeschränkungen (Mengenreduktion) sollte nur nach Anhörung der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer erfolgen. Die entsprechende Wortfolge ist daher dem neuen § 9 einzufügen.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden, das Verfahren zur Erlassung von Verordnungen ist nach den NÖ Legistischen Richtlinien abzuwickeln.

§ 10:

Die Erhöhung der Höchstgrenze für Geldstrafen um das Doppelte und vor allem die vorgesehene Ersatzfreiheitsstrafe von vier Wochen sind als unverhältnismäßig abzulehnen.

Aus Gründen der Generalprävention wird die vorgenommene Erhöhung des Strafrahmens als angemessen angesehen. Der Strafrahmen liegt unterhalb der

Strafrahmen im NÖ Jagdgesetz (€ 15.000;--) und im NÖ Naturschutzgesetz (€ 14.500;--) und wurde überdies seit Erlassung des Gesetzes nicht angepasst.

Ebenfalls eine Verwaltungsübertretung stellt laut § 10 Abs. 1 Z 9 dar, wenn entgegen Art 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 die einschlägigen Informationen trotz Anfrage der Bezirksverwaltungsbehörde nicht zur Verfügung gestellt werden. Besonders weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass unbedingt sichergestellt sein muss, dass Informationen auf Antrag und für Dritte von der Behörde ausschließlich in begründeten Ausnahmefällen gefordert und zur Verfügung gestellt werden dürfen. Eine Weigerung des beruflichen Verwenders bei nicht ausreichender Begründung seiner Verpflichtung zur Informationsübermittlung darf diesem nicht zum Nachteil gereichen. Anzustreben ist daher ein taxativer Begründungskatalog.

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 legt in Artikel 67 Abs. 1 2. Satz die Informationsverpflichtungen abschließend fest. Die Verordnung ist seit 14. Juni 2011 in Kraft und sieht keine Möglichkeit der Einschränkung vor.

Erforderliche Sonderregelung für Gefahr im Verzug

Bei Gefahr im Verzug, insbesondere in Fällen von neuen Krankheiten, soll es eine Ausnahmeregelung für Produkte geben, die sich in anderen Ländern bewährt haben, aber in Österreich nicht oder noch nicht zugelassen sind. Die Verwendung dieser Pflanzenschutzmittel soll in diesem Fall ausnahmsweise zulässig sein.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden, die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist direkt anwendbar und sieht eine „Gefahr im Verzug Zulassung“ vor (Artikel 53) vor. Die Verordnung ist seit 14. Juni 2011 in Kraft.

Verweis auf § 133 Luftfahrtgesetz

Wir verweisen auch auf die in § 133 normierte Möglichkeit der Ausnahmegewilligung des Landeshauptmanns für Applikationen von Pflanzenschutzmitteln aus Zivilluftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.

Die Erläuterungen wurden dahingehend präzisiert, dass eine inhaltliche Umsetzung im Luftfahrtgesetz erfolgte.

Stellungnahme der Abteilung Umwelthygiene:

„Zu § 3 (1) In Z.3 sollte die Wortfolge „die besonders bedenkliche Wirkstoffe enthalten“ gestrichen werden, da es sich dabei nicht nur um gefährliche Wirkstoffe, sondern auch um Metaboliten handeln und die Einschätzung als „besonders gefährlich“ sich auf unterschiedliche Aspekte und Gesetzesgrundlagen beziehen kann.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden, § 3 setzt wortwörtlich Artikel 4 der RL 2009/128/EG um und entspricht auch dem Textbaustein des UNAPP.

Zu § 3 (2) Im ersten Satz sollte nach „insbesondere“ das Wort „auch“ eingefügt werden, da umwelthygienische Aspekte nicht den Schutz der Umwelt, sondern den Gesundheitsschutz Menschen zum Ziel haben und somit nicht berücksichtigt würden.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden, § 3 setzt wortwörtlich Artikel 4 der RL 2009/128/EG um und entspricht auch dem Textbaustein des UNAPP.

Zu § 3 (5): Die Wortfolge „chemisch-synthetischen“ kann entfallen, da Pflanzenschutzmittel ohnedies in den Grundsatzgesetzen definiert werden und somit die einheitliche Begriffsbestimmung gestört würde.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden, § 3 setzt wortwörtlich Artikel 4 der RL 2009/128/EG um und stellt klar, dass es in diesem Gesetz nicht um den ökologischen Pflanzenschutz geht.

Zu § 3 (8) Z 2: Statt „in Niederösterreich“ sollte „in der Region“ verwendet werden, da damit leichter auf regionale Spezifika eingegangen werden kann.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden. Der Landesaktionsplan ist für das gesamte Landesgebiet zu erstellen, es ist nicht geplant den Landesaktionsplan auf einzelne Regionen herunter zu brechen.

§ 3 (12) kann entfallen: Wenn der Aktionsplan in Form einer Verordnung erlassen wird, bringt er unseres Erachtens Rechte und Pflichten mit sich, ohne Verbindlichkeit ist er höchstens ein - eventuell Strategie- Papier.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden. Die Richtlinie spricht selbst von Aktionsplänen. Durch die Maßnahmen im Landesaktionsplan bindet sich die Landesregierung selbst, es handelt sich nicht um generell-abstrakte Regelungen (Verordnungen).

Zu § 4 (3): Nach „schadlosen Beseitigung des Pflanzenschutzmittels einzuleiten.“ Sollte die Wortfolge „und die zuständige Behörde zu verständigen“ eingefügt werden, da gerade die Ereignisse in den letzten Monaten zeigen, dass nur durch einschlägige Sachverständige das Ausmaß von Unfall-, bzw. Störfallfolgen abgeschätzt werden kann und das rechtzeitige Einleiten von Verfahren ein wesentlicher Garant des Schutzes der Umwelt und der Gesundheit der Bevölkerung ist.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden, die Bestimmung des § 4 Abs. 3 ist nicht Gegenstand dieser Novelle.

Zu § 4 (10): Wenn kein rechtlicher Formalgrund für den Entfall des Absatzes vorliegt, sollte dieser aus unserer Sicht bestehen bleiben.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden, es wurde eine erweiterte Verordnungsermächtigung in § 4 Abs. 2a aufgenommen.

Zu § 4c: Da die entziehende Behörde ist nicht ausstellende Behörde ist, erhebt sich die Frage, ob die Kommunikationswege im Gesetz ausreichend definiert sind.

Die BVB (entziehende Behörde) ist als Strafbehörde aus erster Hand über den Verlust der Verlässlichkeit (rechtskräftige Bestrafungen) des Inhabers einer Ausbildungsbescheinigung informiert und kann selbständig den Entzug einleiten, die Kommunikation läuft also innerhalb einer Behörde. Wird die Ausbildungsbescheinigung nicht durch Nachweis der erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen verlängert, läuft sie ab und braucht nicht entzogen werden, eine

Kommunikation zwischen ausstellender und entziehender Behörde ist also entbehrlich.

Zu § 6 (3): Nach „eingetreten“ ist die Wortfolge „oder sind solche nicht auszuschließen“ einzufügen, und in die Wortfolge „so ist der über das Grundstück Verfügungsrechte“ „oder dessen Boden oder Grundwasser“ (bzw. eine sinngemäße Formulierung) einzufügen. Dies ergibt sich aus den Ausführungen zu § 4 (3), sowie den strengen Anforderungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes für Trinkwasser-in-Verkehr-Bringer.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden, diese Änderung ist nicht Gegenstand der Novelle.

Zu § 7 (2): Eine sinnvolle Überprüfung ist nur möglich, wenn die Eingangs- und Ausgangsmengen klar nachvollziehbar sind. Allerdings würde eine solche Bestimmung nicht mit der direkt geltenden VO 1107/2009 in Einklang stehen. Die beispielhafte Ergänzung „etwa in Form eines Warenbuches in Verbindung mit einer Schlagkartei“ nach „Aufwandmenge/Konzentration pro Hektar“ würde in diese Richtung abzielen ohne dem EU-Recht zu widersprechen.

Diesem Vorschlag konnte nicht entsprochen werden. Der Umfang der Aufzeichnungsverpflichtungen für berufliche Verwender ist in Artikel 67 Abs. 1 2. Satz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 abschließend festgelegt.

Zu § 8a (1): Die Wortfolge „Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikoausschaltung anzuordnen“ ist durch die Wortfolge „Maßnahmen zur Mängelbehebung, Risikoausschaltung und Sanierung anzuordnen“ zu ersetzen.

Der Rahmen für Maßnahmen nach § 8a ergibt sich aus § 1 bzw. aus Artikel 1 der Richtlinie 2009/128/EG. Ein Sanierungsverfahren (von Wasser, Böden, Biodiversität) geht über den Rahmen der Richtlinie hinaus.

Zu § 8a (5): Es ist unseres Erachtens die Kontrolle der Verwertung der verfallenen Pflanzenschutzmittel nicht geregelt.

In § 8a Abs. 5 wird festgelegt, dass die Bezirksverwaltungsbehörde von ihr beschlagnahmte Gegenstände für verfallen zu erklären. Die Beschlagnahme erfolgt mit Bescheid. Die Kontrolle des verhängten Verfalls (der Sicherungsmaßnahme) obliegt daher ebenfalls der Bezirksverwaltungsbehörde.

Zu § 9 (2): lit. a bis c kann unseres Erachtens entfallen, da es keine weiteren Buchstaben gibt, allerdings ist auch der Artikel 11 mitzuberücksichtigen und anzuführen.

Die Nennung der lit. a bis c muss beibehalten werden, da darin die bestimmten Gebiete taxativ aufgezählt sind. Ohne genaue Angabe würde der Eindruck erweckt, die Mitgliedstaaten könnten nach Ermessen bestimmte Gebiete flächenmäßig festlegen. Die Einschränkungen sollen aber in bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften festgelegten Gebieten zusätzlich ergriffen werden können.

Wie sich aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Slg. Nr. 15111) ergibt, fällt die Regelung von Maßnahmen zum Schutz des (Grund)Wassers vor Verunreinigung unter den Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ (Artikel 10 Abs. 1 Z 10 B-VG). Artikel 11 der Richtlinie 2009/128/EG kann demnach hinsichtlich der spezifischen Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers mangels Kompetenz des Landesgesetzgebers (Artikel 15 B-VG) nicht umgesetzt werden.

Zu § 10 (1): Ziffer 2 ist u. E. nicht vollziehbar, da das Vorsorgeprinzip zwar in der EU-Verordnung definiert ist, jedoch nicht die einzelnen Handlungen und Tätigkeiten.

Der Straftatbestand des § 4 Abs. 2 ist insofern konkretisiert, als eine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nur dann strafbar sein soll, wenn diese verwendet werden, obwohl dadurch eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt eintritt. Daraus ergibt sich, dass nicht jeder Verstoß gegen § 4 Abs. 2 auch strafbar ist.

In Ziffer 4 sollte der Absatz 3 ergänzt werden.

Die Ergänzung des § 4 Abs. 3 in der Z 4 scheint entbehrlich, weil es zum Tatbestand des § 4 Abs. 3 eine eigene Strafnorm gibt (Z 3).

Stellungnahme der Gruppe Wasser:

„Durch die Neugestaltung des Pflanzenschutzmittelrechtes auf Bundes- und Landesebene in Folge der EU-Richtlinie 2009/128/EG ergeben sich inhaltliche Berührungspunkte zur Wasserwirtschaft.

In Umsetzung der EU-WRRL ist es erforderlich, einerseits den „guten Gewässerzustand“ zu erreichen bzw. eine Verschlechterung zu verhindern. Pflanzenschutzmittel stellen dabei einen wesentlichen Beurteilungsparameter dar. Auch im Zusammenhang mit der langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung des Landes kommt einer nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hohe Bedeutung zu. Im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 (NGP) werden einige Pflanzenschutzmittel als Ursache für signifikante Grundwasserbelastungen genannt. In diesem Zusammenhang enthält der NGP u. a. die Forderung, die bestimmungs- und sachgemäße Verwendung von Pestiziden durch entsprechende Maßnahmen sicher zu stellen. Infolgedessen schlagen wir vor, den Gewässerschutz und damit vor allem auch den Schutz des Trinkwassers im NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz
.....stärker zu betonen.

Nachfolgend werden dazu konkrete Vorschläge formuliert:

NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz:**Zu § 4 Abs. 7 und § 4 Abs. 8:**

Diese beiden Absätze enthalten Regelungen für das Füllen der Behälter von Pflanzenschutzgeräten und die Reinigung von Geräten und Behältnissen. Dabei wird im Entwurf auf die Verhinderung von Verunreinigungen des Bodens und von Oberflächengewässern abgezielt. Hier sollte auch der Schutz des Grundwassers dezidiert in die Bestimmung aufgenommen werden.“

Diesem Vorschlag wurde im § 4 Abs. 7 entsprochen.